

RESOCONTO STENOGRAFICO - SITZUNGSBERICHT

Ore 10.12

Vorsitz: Vizepräsident Denicolò
Presidenza del Vicepresidente Denicolò

PRÄSIDENT: Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich entschuldige mich für die momentane Situation. Wir sind nicht in der Lage, die Anlage so funktionieren zu lassen, wie wir es gewohnt sind. Deshalb spreche ich jetzt vom Handmikrofon aus.

Ich erkläre somit die Sitzung für eröffnet und ersuche um den Namensaufruf.

ANDREOTTI: *(segretario):(fa l'appello nominale)*
(Sekretär):(ruft die Namen auf)

PRÄSIDENT: Danke für den Namensaufruf.
Ich bitte um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

ANDREOTTI: *(segretario):(legge il processo verbale)*
(Sekretär):(verliest das Protokoll)

PRÄSIDENT: Danke! Gibt es Einwände zum Protokoll? Dies ist nicht der Fall. Somit gilt es als genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben sich die Kollegen Herr Bezzi, Frau Biancofiore, Frau Cogo, Frau Gneccchi, Frau Stirner-Brantsch und Herr Morandini am Nachmittag entschuldigt.

Ich habe Mitteilungen an das Plenum zu machen:

Es sind die nachstehend angeführten Gesetzentwürfe eingebracht worden:

Nr. 16: Änderung der offiziellen Benennung der Gemeinde Roncegno in „Roncegno Terme“ (eingebracht vom Regionalausschuss);

Nr. 17: Änderung der Gebietsabgrenzungen der Gemeinden Neumarkt und Montan (eingebracht vom Regionalausschuss);

Nr. 18: Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Finanzjahr 2003 (eingebracht vom Regionalausschuss am 8. September 2004).

Es ist folgender Beschlussantrag eingebracht worden:

Nr. 5, eingebracht am 16. September 2004 von den Regionalratsabgeordneten Giorgio Holzmann, Mauro Minniti, Alessandro Urzì und Cristiano de Eccher, mit dem die Regionalregierung aufgefordert wird, eine

Spendenaktion zugunsten der Familien der Opfer der Schule von Beslan in Ossetien zu starten.

Es sind folgende Anfragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung eingebracht worden:

- Nr. 32, eingebracht am 9. Juli 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 353 vom 23.06.2004 über die Zuweisung von Mitteln an die Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2004 zwecks Ausübung der mit Regionalgesetz Nr. 3 vom 17. April 2003 übertragenen Befugnisse;
- Nr. 33, eingebracht am 9. Juli 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 364 vom 23.06.2004 über die Vereinbarung zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol und dem Trentiner Landtag zwecks Inanspruchnahme des Fahrdienstes der Region;
- Nr. 34, eingebracht am 9. Juli 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 373 vom 23.06.2004 über die Ermächtigung zur Ausschreibung einer freihändigen Vergabe mit Vergleich der Wettbewerbsfähigkeit für den Kauf von Nr. 8 Servern;
- Nr. 35, eingebracht am 20. Juli 2004 vom Regionalratsabgeordneten Pius Leitner betreffend die fehlenden Unterschriften in Beschlüssen, die ihm mit Schreiben des Regionalausschusses Prot. Nr. 10972 – FB/MGC vom 23. Juni 2004 zugesandt worden sind;
- Nr. 36, eingebracht am 2. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi, um in Erfahrung zu bringen, aus welchem Grund der Leiter des Grundbuchs und Katasters, Dr. Günther Putz, an das Land überstellt worden ist, während alle anderen ehemaligen Bediensteten der Region in den Stellenplan des Landes eingestuft worden sind;
- Nr. 37, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 400 vom 22.07.2004 über die Gewährung von Finanzierungen an Gemeinden, Körperschaften oder Vereine, die Initiativen zur Förderung der europäischen Integration durchführen;
- Nr. 38, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 401 vom 22.07.2004 über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen seitens der Autonomen Region Trentino-Südtirol anlässlich der von Einrichtungen, Körperschaften, Vereinigungen oder sonstigen Gremien organisierten Veranstaltungen, die für die Region von besonderem Belang sind;
- Nr. 39, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 402 vom 22.07.2004 über die Vermessung der für den öffentlichen Verkehr zugänglichen ländlichen Straßen in der Provinz Bozen zum Zwecke ihrer Darstellung in den derzeitigen Katastermappen und im künftigen geometrisch-numerischen Kataster;
- Nr. 40, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr.

- 409 vom 22.07.2004 über die Anwendung der Abs. 7 und 8 des Art. 6 der Anlage L) des Tarifvertrags vom 10. Oktober 2003: Rückerstattung der Kosten für die Reparatur der Schäden am Kraftfahrzeug eines Regionalbediensteten;
- Nr. 41, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 416 vom 22.07.2004, um in Erfahrung zu bringen, wer mit der Studie zur Förderung und Ausarbeitung eines innovativen Projekts zur Entwicklung des Genossenschaftswesens in den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt betraut worden ist;
- Nr. 42, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 439 vom 22.07.2004 über die Genehmigung der Ausgabe für die Verlängerung der Mitgliedschaft der Region bei der Europäischen Akademie Bozen, mit Rechtssitz in Bozen, und dem Südtiroler Volksgruppen Institut – SVI, mit Sitz in Bozen für das Jahr 2004;
- Nr. 43, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 440 vom 22.07.2004 über die Genehmigung der Ausgabe für die Gewährung von Finanzierungen/Beiträgen an Körperschaften, Einrichtungen und Vereinigungen der Provinz Bozen, die Initiativen zur Förderung, für den Schutz und die Aufwertung der Sprachminderheiten in der Region durchführen;
- Nr. 44, eingebracht am 12. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 441 vom 22.07.2004 über die Genehmigung der Ausgabe für die Gewährung von Finanzierungen/Beiträgen an Körperschaften, Einrichtungen und Vereinigungen der Provinz Trient, die Initiativen zur Förderung, für den Schutz und die Aufwertung der Sprachminderheiten in der Region durchführen;
- Nr. 45, eingebracht am 13. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Albert Pürgstaller betreffend die beim Übergang der Ämter erfolgte Entfernung der Bilder in den Grundbuchs- und Katasterämtern der Provinz Bozen;
- Nr. 46, eingebracht am 13. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi mit dem Ersuchen um weitere Informationen in Bezug auf die auf die Anfrage Nr. 33/XIII übermittelte Antwort betreffend die zwischen der Region und dem Trentiner Landtag abgeschlossene Vereinbarung zwecks Inanspruchnahme des regionalen Fahrdienstes von Seiten des Trentiner Landtages.
- Nr. 47, eingebracht am 24. August 2004 vom Regionalratsabgeordneten Cristiano de Eccher mit dem Ersuchen um weitere Informationen zum Antwortschreiben auf die Anfrage Nr. 28/XIII des Abg. Seppi betreffend die Auswahl der Tageszeitungen und Zeitschriften, die den ÖFWE jedes Jahr vorgeschlagen werden;
- Nr. 48, eingebracht am 2. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend die unzähligen Finanzierungen der Region an

- die beiden autonomen Provinzen für Ämter, die schon seit längerer Zeit an die Provinzen übergegangen sind;
- Nr. 49, eingebracht am 6. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 442 vom 20.08.2004 über die Genehmigung von verschiedenen Initiativen, die von der Region in Zusammenarbeit mit anderen daran teilnehmenden Gremien und Vereinigungen gefördert werden ;
- Nr. 50, eingebracht am 6. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 445 vom 20.08.2004 über den Ankauf von Veröffentlichungen von regionalem Belang;
- Nr. 51, eingebracht am 6. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 455 vom 20.08.2004 über die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden an das Personal der Friedensrichterämter im Jahr 2004;
- Nr. 52, eingebracht am 6. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Donato Seppi betreffend den Beschluss des Regionalausschusses Nr. 456 vom 20.08.2004 über die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden im Jahre 2004 in Abweichung von der jährlichen Individualgrenze zugunsten von Personen im Dienst beim Amt für Informatik sowie beim Friedensgericht Trient.
- Nr. 53, eingebracht am 7. September 2004 von den Regionalratsabgeordneten Pius Leitner und Ulli Mair, betreffend die Zeitungen, Zeitschriften und Publikationen, die die Mitglieder des Regionalausschusses und die Ämter der Region beziehen;
- Nr. 54, eingebracht am 8. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Cristiano de Eccher, mit dem Ersuchen um Übermittlung der Liste der von Frau Assessorin Stocker eingeladenen Vertreter der Vereinigungen, die sich für den Gesetzesvorschlag des Regionalausschusses betreffend die Auszahlung eines einmaligen Betrages an die ehemaligen Frontkämpfer ausgesprochen haben;
- Nr. 55, eingebracht am 22. September 2004 vom Regionalratsabgeordneten Andreas Pöder betreffend „Air Alps – Ankauf eines Flugzeuges“.

Die Anfragen Nr. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 42, 43 und 44 sind schriftlich beantwortet worden.

Die oben angeführten Anfragen und die jeweiligen Antworten sind Teil des stenographischen Berichts dieser Sitzung.

Comunicazioni:

Sono stati presentati i seguenti disegni di legge:

- n. 16: Modifica della denominazione ufficiale del Comune di Roncegno in Roncegno Terme (dalla Giunta regionale in data 30 luglio 2004);
- n. 17: Modifica delle circoscrizioni territoriali dei Comuni di Egna e di Montagna (dalla Giunta regionale in data 30 luglio 2004);

n. 18: Rendiconto generale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige per l'esercizio finanziario 2003 (dalla Giunta regionale in data 8 settembre 2004).

È stata presentata la seguente mozione:

n. 5, in data 16 settembre 2004, dai Consiglieri regionali Giorgio Holzmann, Mauro Minniti, Alessandro Urzì e Cristiano de Eccher, affinché la Regione attivi una raccolta di fondi a favore delle famiglie delle vittime della scuola di Beslan in Ossezia.

Sono pervenute le seguenti interrogazioni a risposta scritta:

n. 32, presentata in data 9 luglio 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 353/23.06.2004, riguardante l'assegnazione di fondi per l'anno 2004 alla Provincia autonoma di Bolzano per l'esercizio delle funzioni delegate dalla legge regionale n. 3/2003;

n. 33, presentata in data 9 luglio 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 364/23.06.2004, riguardante la convenzione tra la Regione e il Consiglio provinciale di Trento per l'utilizzo del servizio di autorimessa regionale;

n. 34, presentata in data 9 luglio 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 373/23.06.2004, riguardante una trattativa privata per l'acquisto di n. 8 server;

n. 35, presentata in data 20 luglio 2004 dal Consigliere regionale Pius Leitner, concernente le firme, apposte e non, a deliberare a lui pervenute con lettera della Giunta regionale prot. n. 10972 – FB/MGC del 23 giugno 2004;

n. 36, presentata in data 2 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, per conoscere le motivazioni del comando alla Provincia di Bolzano, anziché dell'inglobamento nell'organico provinciale come è avvenuto per tutto il personale ex dipendente dalla Regione, del dirigente degli Uffici del tavolo e del catasto Dr. Günther Putz;

n. 37, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 400/22.07.2004, riguardante la concessione, per l'anno 2004, di finanziamenti a comuni, enti o associazioni che svolgono iniziative per la promozione dell'integrazione europea;

n. 38, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 401/22.07.2004, riguardante la concessione, per l'anno 2004, di patrocini finanziari ad iniziative svolte da istituzioni, enti, associazioni od altri organismi, ritenute di particolare importanza per la Regione;

- n. 39, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 402/22.07.2004, riguardante il rilevamento da parte dei Comuni delle strade rurali ad uso pubblico nella provincia di Bolzano, al fine della loro rappresentazione nelle attuali mappe catastali e nel futuro catasto geometrico numerico;
- n. 40, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 409/22.07.2004, riguardante l'applicazione dell'articolo 6, commi 7 e 8, dell'allegato L) del Contratto Collettivo del 10 ottobre 2003: rimborso spese di riparazione dei danni subiti dall'automezzo di proprietà di dipendente regionale;
- n. 41, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 416/22.07.2004, per conoscere a chi è stata affidata la realizzazione dell'iniziativa dal titolo: "Studio per la promozione e lo sviluppo di un progetto innovativo di sviluppo cooperativo nel settore agricolo-ambientale";
- n. 42, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 439/22.07.2004, riguardante la spesa per il rinnovo), per l'anno 2004, delle adesioni della Regione a: Europäische Akademie Bozen/Accademia Europea di Bolzano/Academia Europeica Bulsan e Südtiroler Volksgruppen Institut - SVI (Istituto Sudtirolese dei Gruppi Etnici);
- n. 43, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 440/22.07.2004, riguardante la spesa, per l'anno 2004, per la concessione di finanziamenti/contributi a enti, istituti e associazioni della provincia di Bolzano che svolgono iniziative per la promozione, tutela e valorizzazione delle minoranze linguistiche regionali;
- n. 44, presentata in data 12 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 441/22.07.2004, riguardante la spesa, per l'anno 2004, per la concessione di finanziamenti/contributi a comuni, enti e associazioni della provincia di Trento che svolgono iniziative per la promozione, tutela e valorizzazione delle minoranze linguistiche regionali;
- n. 45, presentata in data 13 agosto 2004 dal Consigliere regionale Albert Pürgstaller, concernente i quadri tolti dagli uffici del Libro fondiario e del Catasto in provincia di Bolzano, al momento del passaggio delle deleghe;
- n. 46, presentata in data 13 agosto 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, per avere ulteriori informazioni in merito alla risposta ricevuta alla interrogazione n. 33/XIII circa la convenzione tra la Regione e il

Consiglio provinciale di Trento per l'utilizzo del servizio di autorimessa regionale;

- n. 47, presentata in data 24 agosto 2004 dal Consigliere regionale Cristiano de Eccher, per avere ulteriori informazioni in merito alla risposta data alla interrogazione n. 28/XIII, già presentata dal Consigliere Seppi, circa scelta della tipologia di quotidiani e periodici, proposti annualmente alle IPAB per le richieste;
- n. 48, presentata in data 2 settembre 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente il continuo ed imperterrito finanziamento della Regione alle Province, per uffici oramai delegati da tempo;
- n. 49, presentata in data 6 settembre 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 442/20.08.2004, riguardante iniziative promosse dalla Regione con altri organismi e associazioni partecipanti;
- n. 50, presentata in data 6 settembre 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 445/20.08.2004, riguardante l'acquisto di pubblicazioni di interesse regionale;
- n. 51, presentata in data 6 settembre 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 455/20.08.2004, riguardante l'autorizzazione ad effettuare ore straordinarie per l'anno 2004 al personale addetto agli uffici del Giudice di Pace;
- n. 52, presentata in data 6 settembre 2004 dal Consigliere regionale Donato Seppi, concernente la deliberazione della Giunta regionale n. 456/20.08.2004, riguardante l'ulteriore autorizzazione ad effettuare ore straordinarie per l'anno 2004, in deroga al limite annuo individuale, al personale addetto agli uffici Informatica e del Giudice di Pace di Trento;
- n. 53, presentata in data 7 settembre 2004 dai Consiglieri regionali Pius Leitner e Ulli Mair, concernente gli abbonamenti dei membri della Giunta e degli Uffici regionali a giornali, riviste e pubblicazioni e le relative spese;
- n. 54, presentata in data 8 settembre 2004 dal Consigliere regionale Cristiano de Eccher, per conoscere i nominativi dei rappresentanti delle associazioni convocate dalla Assessora Stocker che si sono espressi favorevolmente alla proposta legislativa della Giunta sulla corresponsione di una somma una tantum agli ex combattenti;
- n. 55, presentata in data 22 settembre 2004 dal Consigliere regionale Andreas Pöder, concernente "Air Alps – acquisto di un aereo".

È stata data risposta alle interrogazioni nn. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 42, 43 e 44.

Il testo delle interrogazioni medesime e le relative risposte scritte formano parte integrante del resoconto stenografico della presente seduta.

PRÄSIDENT: Soweit die Mitteilungen.

Nun zur Tagesordnung. Um uns mit der derzeitigen Anlage halbwegs abfinden zu können, ist ein Handmikrofon hier beim Präsidium und eines wird von einem Saaldiener jeweils zugeteilt. Wenn Sie sich zu Wort melden wollen, dann geben Sie bitte mit der Hand ein Zeichen, damit der Amtsdienner weiß, zu wem er mit dem Mikrofon zu gehen hat. Bitte achten wir ein bisschen auf diese außergewöhnliche Situation und helfen Sie mit, damit wir die Sitzungsordnungsgemäß abhalten können.

Nun zur Tagesordnung. Es liegt ein Antrag um Abänderung der Tagesordnung bzw. um Vorziehung eines Tagesordnungspunktes vor. Ich verlese den Antrag, Prot. Nr. 1432 vom 16. September 2004, eingebracht vom SVP-Sprecher Sepp Lambrecht, der folgendermaßen lautet:

„Geschätzter Präsident des Regionalrates,

Nachdem auf Grund des kürzlich völlig unerwartet eingetretenen Todes unseres geschätzten Kollegen im Regionalrat, des Abgeordneten Dossi, die für 15. und 16. September 2004 vorgesehene Sitzung des Regionalrats abgesagt wurde, möchte ich in meiner Funktion als Fraktionsvorsitzender der SVP im Regionalrat hiermit meinen bereits gestellten Antrag um Vorziehung....“
(*Unterbrechung – interruzione*)

...Kolleginnen und Kollegen, ich unterbreche die Sitzung bis 11.00 Uhr, weil so geht es nicht.

(*ore 10.30*)

(*ore 11.00*)

PRÄSIDENT: Die Anlage funktioniert wieder. Ähnliche Situationen dürfen nicht mehr vorkommen. Ein entsprechender Tadel wird vom Präsidium auch schriftlich hinterlegt.

Ich wiederhole den Antrag um Vorziehung eines Tagesordnungspunktes:

„Nachdem auf Grund des kürzlich völlig unerwartet eingetretenen Todes unseres geschätzten Kollegen im Regionalrat, des Abgeordneten Dossi, die für 15. und 16. September 2004 vorgesehene Sitzung des Regionalrats abgesagt wurde, möchte ich in meiner Funktion als Fraktionsvorsitzender der SVP im Regionalrat hiermit meinen bereits gestellten Antrag um Vorziehung des Tagesordnungspunktes bezüglich der Debatte zum Gesetzentwurf Nr. 15 „Authentische Interpretation von Art. 11, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7“ laut Art. 38 der Geschäftsordnung des Regionalrats erneuern“. Dieser Antrag ist gemäß Geschäftsordnung rechtzeitig vorgelegt worden. Er trägt das Datum vom 16. September 2004, Prot. Nr. 1432. Gemäß Art. 37 der Geschäftsordnung wird darüber im Plenum ohne Wortmeldung jeglicher Art abgestimmt. Ich bringe also diesen Antrag jetzt zur Abstimmung. ...Danke, es sind genügend Hände oben. Damit wird geheim abgestimmt. Ich ersuche um Verteilung der Stimmzettel. Der Stimmzettel soll Ja oder Nein ausdrücken oder weiß bleiben. Die Abstimmung läuft.

Ich ersuche um den Namensaufruf.

(Segue votazione a scrutinio segreto)

PRÄSIDENT: Werte Kolleginnen und Kollegen! Die Abstimmung ist nicht gültig. Es ist ein Stimmzettel zuviel abgegeben worden und deshalb muss die Abstimmung wiederholt werden.

Ich ersuche erneut die Stimmzettel zu verteilen.

(Segue votazione a scrutinio segreto)

PRÄSIDENT: Ich gebe das Ergebnis der Abstimmung bekannt:

Abstimmende:	58
Jastimmen:	39
Neinstimmen:	16
Weißer Stimmzettel:	3

Somit ist der Tagesordnungspunkt vorgezogen. Es geht jetzt um den **Gesetzentwurf Nr. 15: Authentische Interpretation von Artikel 11 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7 - eingebracht von den Regionalratsabgeordneten Lamprecht, Thaler Zelger, Stirner Brantsch, Laimer, Cigolla, Pahl, Kasslatter Mur, Unterberger, Theiner, Pardeller, Denicolò, Baumgartner, Munter, Mussner, Widmann, Ladurner, Saurer, Berger, Stocker, Pürgstaller, Frick und Gnechi.**

Ich ersuche um Verlesung des Begleitberichtes.

Der Kollege Lamprecht hat das Wort.

LAMPRECHT:

BERICHT

In Bezug auf die Fragen, die bei der Bestätigung der Gewählten durch den Landtag hinsichtlich der Nichtwählbarkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Durnwalder wegen seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Gesellschaft Sadobre AG aufgeworfen wurden, und in Bezug auf die Interpretationszweifel, die hinsichtlich der effektiven Tragweite der Bestimmung laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c) des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7, aufgetreten sind, ist es, damit jeder Restzweifel ausgeräumt wird, sinnvoll, eine authentische Interpretation dieser Bestimmung zu liefern.

Tatsächlich hat der Regionalrat in ähnlich gelagerten Fällen und bei Auftreten von analogen Fragen im Sinne der hier dargelegten Auslegung entschieden, wobei er sich auf die anerkannte Rechtsdoktrin gestützt hat.

Und zwar wurde, zuletzt mit einem Gutachten von Prof. RA Dr. Sergio Panunzio vom 14. September 2000, hervorgehoben, dass Artikel 48 der Verfassung den Bürgern das Wahlrecht garantiert und Artikel 51 der Verfassung den Bürgern im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gleiches Recht auf Zugang zu den Wahlämtern garantiert.

Sowohl das aktive Wahlrecht, d.h. das Recht, in die Wählerlisten eingetragen zu werden und an der Wahl der Vertretungsorgane des Staates und der Gebietskörperschaften teilzunehmen und bei den verschiedenen Referenden, die die Verfassung vorsieht, abzustimmen, als auch das Recht auf Zugang zu den Wahlämtern, das bedeutet: das Recht, ein Mandat für die Zeit der vorgesehenen Amtsdauer auszuüben, sind verfassungsmäßig garantierte subjektive Bürgerrechte. Infolgedessen genießen diese Rechte präzise Garantien und können gegenüber der öffentlichen Gewalt voll eingeklagt werden.

Notwendigerweise müssen diese beiden verfassungsmäßig garantierten Rechte untereinander ausbalanciert werden.

In Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes laut genanntem Artikel 51 ist es erforderlich, dass jeder Kandidat gegenüber den Mitbewerbern gleiche Startbedingungen vorfindet; dabei darf aber sein passives Wahlrecht auf keinen Fall exzessiv und ungerechtfertigt geschmälert werden.

In diesem Sinne hat sich auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 46 vom 26. Juli 1969 geäußert: „Es ist evident, dass die Gründe für die Unwählbarkeit, die den Verfassungsgrundsatz des allgemeinen passiven Wahlrechts einschränken, in engem Sinne ausgelegt werden müssen; auf jeden Fall dürfen sie nicht über den Rahmen dessen hinausgehen, was vernünftigerweise unabdingbar ist, um den Anforderungen des öffentlichen Interesses nachzukommen. Für den Art. 51 der Verfassung ist die Wählbarkeit die Regel, die Unwählbarkeit die Ausnahme“.

Grundlage für die Unwählbarkeit ist die Absicht, jede Form von *captatio benevolentiae* zu verhindern, welche die freie Willensäußerung der Wähler beeinflussen könnte. Dadurch, dass die Unwählbarkeit für jemanden, der aus Amtsgründen gegenüber anderen Personen eine vorgesetzte Position einnimmt, festgelegt wird, will man vermeiden, dass auf die Wähler Druck ausgeübt wird. Auf diese Weise wird ein regulärer Wahlablauf garantiert. (E. MAGGIORA, *Ineleggibilità, incompatibilità, incandidabilità nell'ente locale*, Giuffrè 1999, pagg. 17 e 19).

Wie der genannte Autor exakt hervorhebt, indem er sich seinerseits auf andere Autoren beruft, beruht das Verbot der so genannten *captatio benevolentiae* auf einem fundamentalen Missverständnis, und zwar auf der Annahme, dass jede wirkliche Macht von der öffentlichen Hand wahrgenommen wird, infolge dessen jeder, der mit einer solchen Macht ausgestattet ist, sich vom Wahlkampf fernhalten müsse. Eine solche Auffassung mochte in der Vergangenheit eine bestimmte Geltung haben, in der Gegenwart habe sie aber keine Berechtigung mehr. Die Entwicklung tendiere nunmehr in eine andere Richtung: Der Staat selbst ist weniger Machtzentrum sondern eher Koordinierungs- und Vermittlungsinstanz für die verschiedenen Machtzentren innerhalb des Staates. Dieser Umstand verringere auch die Möglichkeiten, über die eigenen Organe auf die Wahlen Einfluss zu nehmen. Generell habe der Staat zunehmend weniger Einfluss auf das öffentliche Leben. Man müsse vielmehr den Blick auf das Verhältnis zwischen Bürgern und großen Privateinrichtungen (Großunternehmen) richten. Letztere seien es, die die Freiheit des Einzelnen konditionieren können, und somit auch die Wahlfreiheit.

Wie bekannt, übertrug Artikel 25 des Autonomiestatuts, vor den Änderungen durch das Verfassungsgesetz vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, der Region Trentino Südtirol die Befugnis, in der Materie Wahl des Regionalrates gesetzgeberisch tätig zu sein. Diese Materie ist noch heute durch das Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7, in geltender Fassung, geregelt. Und auf dieses Gesetz beruft sich das Landesgesetz vom 14. März 2003, Nr. 4, über die Wahl des Landtages der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2003. Der II. Abschnitt des besagten Gesetzes enthält die Vorschriften über das passive Wahlrecht. Die Gründe für die Unwählbarkeit in den Regionalrat sind speziell in den Artikeln 11 und 12 geregelt.

In Artikel 10 sind die Gründe für die Unwählbarkeit angeführt, die direkt mit den Funktionen, welche die Betroffenen innehaben, zusammenhängen. Dabei bezieht man sich auf Situationen, die den Wahlkampf negativ beeinflussen können. In diesem Artikel werden auch die Fristen und Verfahren, die der regionale Gesetzgeber für die Beseitigung der Gründe für die Unwählbarkeit vorsieht, festgelegt.

Die Gründe der Nichtwählbarkeit, die in Artikel 11 angeführt sind, betreffen hingegen jene Personen (Kandidaten oder Gewählte), die gegenüber der Region oder einer Provinz in einem besonderen persönlichen Schuldverhältnis stehen oder sich in einer besonderen gerichtlichen Situation oder sonst wie in einer Lage befinden, die einem wirtschaftlichen Interessenkonflikt mit der Region oder einer Provinz Nahrung geben könnte. Sicherlich stellt sich in den angeführten Situationen eine Form von abgeschwächter Unwählbarkeit dar, wenn man die Natur der Verhinderungsgründe für die Wahl der Betroffenen in Betracht zieht, aber auch, weil in dieser Liste Gründe angeführt sind, die der staatliche Gesetzgeber als Unvereinbarkeitsgründe ansieht (Art. 3 des Gesetzes vom 23. April 1981, Nr. 154).

Im Speziellen sieht der Buchstabe c) von Artikel 11 des Regionalgesetzes Nr. 7/1983 vor, dass die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder die Leiter von Aktiengesellschaften mit Mehrheitskapital der Region oder der autonomen Provinzen nicht wählbar sind.

Aus der ureigenen „Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang“ laut Artikel 12 der „Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen“ geht deutlich hervor, dass es die Intention des Gesetzgebers war, die Unwählbarkeit nur auf jene Personen zu beziehen, die tatsächlich Vollmacht haben, die Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Aus Lexikon und Grammatik der Norm geht auch evident hervor, dass der regionale Gesetzgeber die Unwählbarkeit nicht sic et simpliciter auf die Verwalter der Gesellschaften ausdehnen wollte, unabhängig davon, ob sie mehr oder weniger Vollmachten einer Vertretung nach außen innehaben. In einem solchen Fall müsste die Bestimmung wie folgt lauten: „non sono eleggibili i rappresentanti, gli amministratori ed i dirigenti delle società per azioni“ bzw. „Nicht wählbar sind die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter und die Leiter von Aktiengesellschaften“.

Dass die genannte Auslegung die vom Gesetzgeber tatsächlich gewollte ist, wird auch durch eine vergleichende Lektüre der Nichtwählbarkeitsgründe und der Unverträglichkeitsgründe bestärkt, und demnach durch Erwägungen systematischer Auslegung der regionalen Gesetzesbestimmungen.

Tatsächlich erklärt Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder Leiter von Gesellschaften, die von der Region oder den Provinzen mit kontinuierlichen Subventionen unterstützt werden, für unwählbar, während der folgende Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) den Fall der Unvereinbarkeit in Bezug auf die Gesellschaften behandelt, denen die Region oder die autonomen Provinzen „üblicherweise Beihilfen, Zuschüsse oder Beiträge gewähren“.

Es ist evident, dass sich die zwei Tatbestände zumindest teilweise überlagern. Und man kann sicher nicht annehmen, dass dem Gesetzgeber ein so großer Irrtum oder eine derartig offenkundige logische Widersprüchlichkeit unterlaufen ist, dass er substantiell identischen Situationen sowohl die Folge der Nichtwählbarkeit als auch jene der Unvereinbarkeit zuordnet. Es gibt nur eine Erklärung für diesen scheinbaren Widerspruch: die Diktion „i rappresentanti legali, amministratori o dirigenti“ bzw. „die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder Leiter“ (die gemäß Artikel 11 unwählbar sind) kann nicht aufgefasst werden als synthetische Auflistung der Funktionen „di Presidente, di membro di Consiglio di amministrazione, di direttore generale o di dirigente“ bzw. „eines Präsidenten, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, eines Generaldirektors oder eines leitenden Bediensteten“, für die der nachfolgende Artikel 12 explizit die Unvereinbarkeit vorsieht.

Mit andern Worten kann man feststellen: Das Regionalgesetz nennt in voller Übereinstimmung mit der erwähnten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einen Grund für die Unvereinbarkeit, der für den Präsidenten, ein Mitglied des Verwaltungsrates, den Generaldirektor oder den Leiter von subventionierten Gesellschaften gilt, während die schwerer wiegende Unwählbarkeit zur Anwendung kommt, wenn solche Personen (Verwalter oder Leiter) auch Funktionen innehaben, die eine Vertretung nach außen mit sich bringen.

Wenn sich diese Auslegung in Bezug auf Buchstabe b) von Artikel 11 , das heißt in Bezug auf subventionierte Gesellschaften, aufdrängt, so muss sie auch in Bezug auf den folgenden Buchstaben c) d.h. in Bezug auf Gesellschaften mit öffentlichem Mehrheitskapital gelten, da der Gesetzgeber die identische Terminologie für beide Tatbestände verwendet, um die Adressaten der Vorschrift zu bestimmen (die gesetzlichen Vertreter, Verwalter oder Leiter), im Einklang mit dem bekannten hermeneutischen Grundsatz: ubi lex dixit voluit.

Der tatsächliche Wille des Regionalgesetzgebers ist weiters durch die Tatsache untermauert, dass auch die Autonome Provinz Trient in ihrem Gesetz über die direkte Wahl des Landtages und des Landeshauptmanns [Landesgesetz vom 5. März 2003, Nr. 2] einzig als unwählbar jene ansieht, die in Gesellschaften mit regionalem Mehrheitskapital oder mit Mehrheitskapital des Landes Trient oder in denen die Region oder das Land Trient eine bestimmende Position einnehmen, in dem ihnen mindestens ein Fünftel der in der Vollversammlung abzugebenden möglichen Stimmen zustehen oder eines Zehntels wenn die Aktien an der Börse quotiert sind, sofern sie die Funktion eines gesetzlichen Vertreters, eines beauftragten Verwalters, eines beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrates oder eines Generaldirektors inne haben (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c).

Auch im Lichte der Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 129 vom 28. Mai 1975 und Nr. 45 vom 20. Jänner 1977, die nämlich zwischen zwei Formen von Unwählbarkeit unterscheiden, einerseits jene, die bezweckt, die captatio benevolentiae gegenüber den Wählern zu verhindern, andererseits jene, die einem Interessenskonflikt zuvorkommen will, ist offensichtlich, dass die Unwählbarkeit, die für jene vorgesehen ist, die Ämter oder Funktionen laut Artikel 11 innehaben, substantiell relevanter ist als die Unwählbarkeit laut Artikel 12.

In Artikel 11 werden in der Tat jene Fälle angeführt, die einen unmittelbaren Grund bilden können für einen allfälligen Missbrauch der Funktionen und Vollmachten, welche die Betroffenen ausüben, und dafür, dass diese wegen ihrer Stellung oder wegen ihres Amtes psychologischen Druck auf die Wähler ausüben können. Für die in Artikel 12 angeführten Fälle geht es in erster Linie darum, einen möglichen Interessenskonflikt mit der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden.

Viel sagend ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass, während für die Nichtwählbarkeitsgründe laut Artikel 11 im Artikel selbst Ausschlussfristen für die Beseitigung der Gründe (letztmöglichster Tag für die Einreichung der Kandidaturen) angegeben sind, Artikel 12 keine diesbezügliche Bestimmung enthält. Anscheinend war der regionale Gesetzgeber der Auffassung, dass in Anbetracht der unterschiedlichen Natur dieser Unwählbarkeitsgründe oder, besser gesagt, Unvereinbarkeitsgründe (möglicher Interessenskonflikt mit der öffentlichen Verwaltung) auf diese die Fristen und Modalitäten laut Artikel 11 keine Anwendung finden.

Das ist mehr als sinnvoll, wenn man bedenkt, dass notwendigerweise die Möglichkeit vorgesehen werden muss, festzustellen, ob dieser Interessenskonflikt besteht oder nicht.

Dies gilt erst recht dann, wenn die Ernennung von der öffentlichen Verwaltung selbst verfügt wird, da in diesem Fall ein möglicher Interessenskonflikt a priori als ausgeschlossen erachtet werden muss.

In der Vergangenheit hat das für die Überprüfung der Wählbarkeit der Räte zuständige Regionalorgan unter Anwendung derselben Bestimmung daraus nämlich nie einen Unwählbarkeitsgrund abgeleitet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beschlüsse des Regionalrates Trentino Südtirol Nr. 10/1995, Nr. 16/2001, Nr. 17/2001 und Nr. 18/2001 verwiesen, mit welchen das Bestehen eines Unwählbarkeitsgrundes für die Regionalratsabgeordneten Dr. Durnwalder, Dr. Kofler und Dr. Laimer, ob ihrer bestehenden Funktionen in öffentlich, sowohl nicht mehrheitlich als auch mehrheitlich, beteiligten Gesellschaften, immer ausgeschlossen wurde, was praktisch einer authentischen Auslegung der regionalen Gesetzgebung gleichkommt.

In diesem Zusammenhang sei schließlich noch berücksichtigt, dass bereits seit dem Jahre 1992 [Gründung der Südtiroler Informatik AG] Regionalratsabgeordnete Mitglied in den Verwaltungsräten der Gesellschaften wie Brennercom AG, SEL AG und eben SIAG waren und dies bis zum Jahre 2001 nie beanstandet worden ist.

Es sei hinzugefügt, dass nach konstanter Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (zuletzt Urteil Nr. 276 vom 25.7.1997), die

Verfassungsordnung, indem sie vorsieht, dass die Unwählbarkeit in den Regionen mit Sonderstatut mit Sondergesetzen, regionalen oder staatlichen, geregelt wird, eine differenzierte Reglementierung zulässt, weil ansonsten die Legislative ihrer eigenen Existenzgrundlage beraubt würde. Das jüngste Urteil des Kassationsgerichtshofes, Vereinigte Sektionen, Nr. 17981 vom 25. November 2003, kann nicht per analogiam angewendet werden; es fehlen die Voraussetzungen dafür, weil die Bezugsvorschrift eine andere ist.

Diese Bezugsvorschrift besagt nämlich an der einschlägigen Stelle, dass die Unwählbarkeit zum Regionalrat zutrifft auf: „i legali rappresentanti ed i dirigenti delle società per azioni con capitale maggioritario rispettivamente della regione, della provincia o del comune“ (Ziffer 10 von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. April 1981, Nr. 154).

Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass die einschlägigen staatlichen Vorschriften Gegenstand mancher Kritik waren. Im Besonderen war es Maggiore, der hervorgehoben hat, dass sie nicht wenige Widersprüche enthalten, vor allem bezüglich der Unterscheidung zwischen Unwählbarkeitsgründen und Unvereinbarkeitsgründen, wobei er unterstreicht, dass diese „...nicht zielführend erscheint, nachdem als Unwählbarkeitsgründe auch solche Gründe angesehen werden, die in Wirklichkeit die Unvereinbarkeit betreffen, wie jene, die sich in einem Interessenskonflikt zwischen Gewähltem und Körperschaft konkretisieren, ein Konflikt, der nicht einen absoluten Ausschlussgrund darstellen muss, nachdem er sich erst nach der Wahl konkretisiert und anlässlich der Bestätigung bereinigt werden kann.

Dieser Ansicht kann ohne weiteres zugestimmt werden, wenn man bedenkt, dass es sich tatsächlich nicht um Hinderungsgründe handelt, die eine Beeinträchtigung des freien Wählerwillens darstellen und folglich einwirken auf die Bildung des Wahlverhältnisses, das gültig und einwandfrei entsteht; die Hinderungsgründe verursachen hingegen erst zum Zeitpunkt der Wahl einen Interessenskonflikt zwischen Gewähltem und Körperschaft, da dieselbe Person nunmehr gleichzeitig Kontrolleur und Kontrollierter, Verwalter und Verwalteter etc. ist. Infolgedessen müssten diese Gründe unter die Unvereinbarkeiten subsumiert werden, auch der Hinderungsgrund, der für Personen vorgesehen ist, die dem Verwaltungsrat einer Gesellschaft mit öffentlichem Mehrheitskapital angehören, aber keine Vertretungsfunktion nach außen haben.

Man vertraut indes auf eine prompte Verabschiedung des beigefügten Gesetzesantrags, auch um einen Akt substantieller Gerechtigkeit zu setzen, der im Einklang ist mit der Praxis, der dieser Rat bisher gefolgt ist.

PRÄSIDENT: Danke! Die zuständige Gesetzgebungskommission hat den Entwurf geprüft und ihn positiv verabschiedet.

Ich ersuche den Kommissionsvorsitzenden, Abg. Pardeller, den Bericht zu verlesen.

PARDELLER: Danke, Herr Präsident!

BERICHT

Die 1. Gesetzgebungskommission hat den Gesetzentwurf Nr. 15 betreffend „Authentische Interpretation von Artikel 11 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7“ (eingebracht von den Regionalratsabgeordneten Lamprecht, Thaler Zelger, Stirner Brantsch, Laimer, Cigolla, Pahl, Kasslatter Mur, Unterberger, Theiner, Pardeller, Denicolò, Baumgartner, Munter, Mussner, Widmann, Ladurner, Saurer, Berger, Stocker, Pürgstaller, Frick und Gnecci) in der Sitzung vom 26. August 2004 beraten.

Abg. Kury hat einige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Gesetzentwurfes geäußert und behauptet, dass dieser Sachbereich nach der Verfassungsreform in die Zuständigkeit des Südtiroler Landtages falle. Weiters war Frau Abg. Kury der Ansicht, dass der Text des Gesetzes klar sei und dass der vorliegende Gesetzentwurf somit nicht als eine authentische Interpretation angesehen werden muss.

Die Kommission hat dem Antrag der Abg. Kury und Urzì nicht stattgegeben, die Arbeiten zu vertagen, um das Gutachten von zwei Verfassungsexperten zu diesem Thema einzuholen.

Abg. Kury wies darauf hin, dass das Gutachten des RA Pannunzio dem Gesetzentwurf als integrierender Teil beigelegt wurde, doch nicht jenes der Staatsadvokatur, das auch im Bericht erwähnt wird.

Die Abg. Kury und Urzì forderten schließlich, dass beide Gutachten den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellt und entsprechend der Geschäftsordnung ins Deutsche übersetzt werden.

Der Erstunterzeichner Abg. Lamprecht erklärte, dass das genannte Gutachten nicht als integrierender Teil des Gesetzentwurfes sondern nur als Anlage beigelegt worden sei und somit nicht übersetzt werden müsse. Daraufhin verteilte er den Kollegen das Gutachten der Staatsadvokatur.

Nach der Verlesung des Begleitberichtes erklärte der Erstunterzeichner, dass der Regionalrat für die authentische Interpretation eines von ihm erlassenen Gesetzes zuständig sei und es nicht notwendig sei, das Gesetz abzuändern.

Im Rahmen der Generaldebatte kritisierten die Abg. Kury und Urzì die Angemessenheit einer authentischen Interpretation zu einem Gesetzentwurf in einem Moment, in dem die gerichtliche Verhandlung noch nicht abgeschlossen ist.

In dieser Situation wäre es nach Ansicht der Abg. Kury und Urzì eindeutig besser gewesen, die Entscheidung des Gerichtes abzuwarten und ein neues Gesetz über diesen Sachbereich im Südtiroler Landtag zu genehmigen.

Die Abg. Turella und Parolari sprachen sich für diesen Gesetzentwurf aus und bestätigten die Notwendigkeit einer authentischen Interpretation durch den regionalen Gesetzgeber.

Abg. Lamprecht behauptete, dass das in der Verfassung verankerte Recht auf die Wählbarkeit eines jeden Bürgers geschützt werden müsse und dies auch abgesehen vom Regionalgesetz, dessen Wortlaut im Bedarfsfall durch eine authentische Interpretation geklärt werden müsse.

Der Übergang zur Sachdebatte des Gesetzentwurfes wurde sodann zur Abstimmung gebracht und mit 8 Jastimmen, 1 Gegenstimme (Abg. Kury) und 2 Enthaltungen (Abg. Andreotti und Urzi) genehmigt.

Die Kommission lehnte daraufhin einen Änderungsantrag des Abg. Urzi zur Einführung eines Art. 1 bis ab.

Abg. Urzi teilte mit, dass er an der Abstimmung nicht teilnehmen werde und Abg. Kury kündigte die Vorlegung eines Minderheitenberichtes an.

Der Gesetzentwurf wurde daraufhin zur Abstimmung gebracht und mit 8 Jastimmen, 1 Gegenstimme (Abg. Kury) und 1 Enthaltung (Abg. Andreotti) genehmigt.

Der Gesetzentwurf wird nun zur weiteren Beratung an den Regionalrat weitergeleitet.

PRÄSIDENT: Danke! Ich ersuche um Verständnis. Wir verlesen die Berichte und dann kommen die Wortmeldungen.

Von der Abg. Frau Kury wurde ein Minderheitenbericht vorgelegt. Ich bitte Sie, den Bericht zu verlesen.

KURY: Herr Präsident, ich ersuche um Erlaubnis, doch noch zuerst zum Fortgang der Arbeiten sprechen zu dürfen, weil ich doch Wert darauf lege, das Präsidium mit einer prinzipieller Frage zu befassen. Wenn Sie erlauben?

PRÄSIDENT: Hernach bitte, wenn Sie den Bericht verlesen haben und dann soll die prinzipielle Frage wirklich aufgeworfen werden. Vor Ihnen hat sich auch der Abg. Pöder zum Fortgang der Arbeiten gemeldet. Wenn Sie bitte jetzt den Bericht verlesen.

KURY:

Minderheitenbericht zum Gesetzentwurf Nr. 15/2004: authentische Interpretation von Artikel 11 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7

Der Gesetzentwurf, der aus einem Artikel besteht und zusätzlich zum Begleitbericht auch ein Rechtsgutachten des Prof. Panunzio beinhaltet, beabsichtigt, den Absatz 1 des Artikel 11 des Regionalgesetzes Nr. 7/1983 „Bestimmungen zur Wahl des Regionalrates“ authentisch zu interpretieren. Im spezifischen geht es um Art. 11 Absatz 1 Buchstabe c), in dem festgelegt ist, dass „die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder Leiter von Aktiengesellschaften mit Mehrheitskapital der Region oder der autonomen Provinzen“ nicht wählbar sind. Mit einer sogenannten authentischen Interpretation soll nun festgelegt werden, dass die Termini „Verwalter oder Leiter“, wo immer sie vorkommen, sich ausschließlich auf Personen beziehen, die eine Körperschaft oder Gesellschaft nach außen vertreten. Damit soll erreicht werden, dass „einfache“ Verwaltungsratsmitglieder nicht als **nicht wählbar** eingestuft werden.

Dieser Gesetzentwurf ist politisch inopportun und rechtlich äußerst zweifelhaft.

A) Der Gesetzentwurf ist politisch inopportun, weil er die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen untergräbt.

Wenn ein gesetzgebendes Organ rückwirkend Normen über die **eigene** Wählbarkeit erlässt, ist höchste Behutsamkeit angebracht. Allzu leicht drängt sich der Verdacht auf, es könnte sich um einen Rettungsversuch handeln. Dieser Eindruck verstärkt sich dann noch einmal, wenn bereits ein Gerichtsverfahren gegen die Wählbarkeit eines Mandanten im Gang ist. Damit die Glaubwürdigkeit der Politik und ihrer Institutionen nicht weiter Schaden nimmt, sollten die Institutionen diese Fälle möglichst vermeiden und - falls nicht vermeidbar - mit besonderer Behutsamkeit ans Werk gehen. Im vorliegenden Fall sind diese Prinzipien nicht erfüllt worden. Im Gegenteil: Die überstürzte Einberufung der Gesetzgebungskommission im Monat August, im Widerspruch zum Sitzungskalender und zur Vereinbarung der Kommissionsmitglieder, und die Weigerung des Kommissionspräsidenten, die komplexe juristische Sachlage überprüfen zu lassen, erwecken den Eindruck, dass hier etwas zurechtzurücken ist. Dies schadet dem Ansehen der Politik!

Politisch äußerst fragwürdig ist auch die Tatsache, dass ohne ausreichende Klärung der Fragen, welches Gremium – Regionalrat oder Landtag – zuständig ist, die SVP justament auf die Behandlung dieses Gesetzentwurfes im Regionalrat bestanden hat. Zur Erinnerung: die Reform des Autonomiestatutes vom 31. Jänner 2001 sieht vor, dass die auf Landesebene gewählten Landtage sich als Regionalrat konstituieren. Folge dieser Aufwertung der Landtage ist, dass laut Artikel 47 die Landtage mit absoluter Mehrheit „die Modalitäten für die Wahl des Landtages“ gesetzlich festlegen. Dieses Gesetz kann einem Referendum unterzogen werden, wenn binnen dreier Monate nach seiner Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten oder ein Fünftel der Landtagsmitglieder dies beantragt. (siehe dazu auch B) Pkt 3: Zuständigkeit des Regionalrates?). Die Tatsache, dass die Mitglieder der Gesetzgebungskommission eine rechtliche Prüfung der komplexen Frage der Zuständigkeit verweigert haben und vor allem die SVP-Abgeordneten samt Präsident sich vehement für die Behandlung im Regionalrat ausgesprochen haben, ist politisch brisant: während die SVP sonst massiv die Aufwertung der Landtage forciert, verzichtet sie in diesem Fall auf rechtlich fragwürdige Weise auf die Ausübung einer Kompetenz, die dem Landtag durch ein Gesetz mit Verfassungsrang zugeschrieben ist. Zumal die Kommission den Antrag der Unterfertigten nach einer rechtlichen Überprüfung der Kompetenzfrage abgelehnt hat, drängt sich der Verdacht auf, dass man partout diesen fragwürdigen Weg, der das Autonomiestatut verletzen könnte, wählt, um ein Referendum zu verhindern.

Politisch brisant ist auch die Tatsache, dass der Kommissionspräsident – unterstützt von den anderen SVP-Abgeordneten – nicht gewillt war, die Sitzung so lange auszusetzen, bis alle abstimmungsrelevanten Unterlagen auch in deutscher Sprache vorliegen. Der Gesetzentwurf umfasst - wie bereits angedeutet - als integrierenden Teil ein Gutachten des Prof. Panunzio, auf den am Ende des Begleitberichtes explizit als Anhang verwiesen wird. Dieses Gutachten lag zum Zeitpunkt der Behandlung und Abstimmung in der

Kommission nur einsprachig vor. Der Antrag der Unterfertigten nach Aushändigung einer Übersetzung dieses umfassenden und komplexen Gutachtens wurde abgelehnt. Dies ist eine klare Verletzung des Artikels 109 der geltenden Geschäftsordnung. Die Tatsache, dass es gerade SVP-Abgeordnete sind, die sonst immer und zurecht auf die Einhaltung der Regeln der Zweisprachigkeit pochen, verstärkt den Eindruck, dass man hier mit großer Eile den Gesetzentwurf durchboxen will. Diese Eile ist unverständlich. Kürzlich hat der Landtag und anschließend auch das Bozner Landesgericht die Wählbarkeit aller Abgeordneten zum Südtiroler Landtag bestätigt. Nun wäre es angebracht, dass auch Südtirol die Landeskompetenz ausschöpft, wie es das Trentino bereits vortrefflich gemacht hat, und endlich ein klar formuliertes Gesetz zur Wahl des Landtages erlässt. Zweifelhafte Korrekturen an einem zugegebenerweise schlecht formulierten Regionalgesetz sind keine glaubwürdige Lösung. Sie verstärken den Eindruck der politischen Mausehelei. Dies ist umso fragwürdiger, als ein Gerichtsverfahren behängt. Die Beeinflussung der gerichtlichen Instanzen durch gesetzgeberische Maßnahmen wurde von den Grünen in anderen auf Staatsebene praktizierten Fällen immer heftig kritisiert. Konsequenterweise kritisieren wir dies auch dann, wenn die autonomen Institutionen diesen fragwürdigen Weg beschreiten.

B) Juristische Zweifel an der Zulässigkeit dieses Gesetzentwurfes.

In der Kommissionssitzung vom 26.08.2004 sind von der Unterfertigten mehrere Fragen zur Zulässigkeit dieses Gesetzentwurfes aufgeworfen worden. Sie betreffen

1. die Frage, ob es sich tatsächlich um eine authentische Interpretation handelt - und nur eine solche hätte rückwirkenden Charakter – oder ob es sich hier nicht vielmehr um eine Veränderung der bestehenden Norm handelt. Diese Frage ist zusätzlich auch deshalb von großer Wichtigkeit, als damit engstens die Frage zusammenhängt, ob der Regionalrat oder der Südtiroler Landtag die Gesetzgebungskompetenz innehat. (Siehe dazu Pkt. 3).

Eine authentische Interpretation ist dann legitim, wenn eine Norm die Möglichkeit unterschiedlicher juristischer Auslegungen zulässt. Siehe dazu: Urteil der ersten Sektion des Kassationsgerichtes zum Rekurs von Dario Stablum vom 6.10. 1997: Die Richter überprüfen zuerst: *“Occorre stabilire se la legge regionale sopravvenuta sia effettivamente legge di interpretazione autentica.”*, und kommen dann zum Schluss: *“Deve pertanto ritenersi che sussistesse la possibilità di due diverse interpretazioni della legge regionale n. 3/1994 e che pertanto la sopravvenuta legge regionale n. 2/1996 sia – non innovativo, e come tale non retroattiva ma – effettivamente di interpretazione autentica.”*

Damit stellt sich also die Frage, ob die vorliegende Formulierung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) unterschiedliche juristische Interpretationen zulässt. Können die Termini „Leiter und Verwalter“ von Aktiengesellschaften mit Mehrheitskapital der Region oder der autonomen Provinz sowohl so ausgelegt werden, wie es die authentische Interpretation suggeriert - nämlich dass darunter nur jene zu verstehen sind, die eine Gesellschaft nach außen hin vertreten - als auch so ausgelegt werden, dass damit auch jedes „einfache“ Mitglied eines Verwaltungsrates gemeint ist? Diese Frage muss eindeutig verneint werden. Im Urteil Nr. 17981 vom

25.11.2003 der vereinigten Sektionen der Kassation kommen die Richter zu folgendem Schluss:

“L'appartenenza al consiglio di amministrazione di una società per azioni con capitale maggioritario di un comune (o di una provincia) configura la causa d'ineleggibilità alla carica di sindaco del medesimo ente locale (o di presidente della provincia), di cui all'art. 60, comma 1, n. 10, d. lg. 18 agosto 2000 n. 267 (che riproduce il testo già contemplato – per i consiglieri regionali, provinciali, comunali e circoscrizionali – dall'art. 2, comma 1,, numero 10, l. 23 aprile 1981 n. 154), perché la nozione di “dirigente” recepita nella menzionata norma non è da intendere nel senso proprio dell'art. 2095 c.c., come indicativa di una particolare categoria di prestatori di lavoro subordinato, ma deve essere letta nel contesto normativo in cui è inserita, cioè con specifico riguardo alla disciplina giuridica delle società per azioni, e quindi come riferimento alla posizione di quanti concorrono – come coloro che compongono il consiglio di amministrazione di una società per azioni – all'elaborazione delle scelte gestorie e di politica economica della società stessa.”

Unverständlicherweise geht der Begleittext zur Untermauerung der sogenannten authentischen Interpretation auf dieses Urteil aus dem Jahre 2003 nicht näher ein.

Auch der kürzlich ergangene Urteilsspruch des Bozner Landesgerichts bestätigt, dass die Problematik der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) des Regionalgesetzes Nr. 7 vom 8. August 1983 nicht in der Frage besteht, wie die Termini „Leiter und Verwalter“ auszulegen sind, sondern im Fehlen von Angaben zur Frist, innerhalb der die Gründe der Unwählbarkeit zu beseitigen sind.

Aus den dargelegten Gründen geht also klar hervor, dass es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht um eine authentische Interpretation, sondern um das Erlassen einer neuen Norm handelt. Dafür ist aber nicht der Regionalrat zuständig! (siehe Punkt 3)

2. die Frage, ob es zulässig ist, dass ein Gremium, das für die Regelung der eigenen Wahl zuständig ist, diesbezüglich rückwirkende Normen erlässt. Auch hier finden wir klare Urteile, die die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit solcher Normen bestätigen. So lesen wir zum Beispiel im Urteil Nr. 71123 der ersten Sektion der Kassation vom 21. Juli 1998 zu dieser Frage: *„Si dubita, invece, che un organo che ha il potere di disciplinare le regole riguardanti le proprie elezioni (quali il Parlamento o l'Assemblea regionale siciliana) possa legittimamente prevedere una siffatta clausola (retroattiva[Anmerkung der Unterfertigten]): essa si presterebbe a sicuri sospetti di incostituzionalità (ed alla certezza di una forte dose di inopportunità), se si tiene conto che in quelle assemblee potrebbero sedere (con diritto di voto) alcuni rappresentanti eletti in condizione di ineleggibilità, i quali, votando per l'efficacia retroattiva delle nuove regole elettorali, finirebbero con il decidere circa la propria sorte (la permanenza o meno nell'assemblea stessa)“.*
3. die Frage der Zuständigkeit des Regionalrates.
Wie bereits unter B) Pkt 1 ausgeführt, ist es zweifelhaft, ob es sich wirklich um eine authentische Interpretation handelt. Wenn es sich – wie dargelegt –

um eine neue politische Willensäußerung handelt, ist zweifelsohne der Regionalrat dafür **nicht mehr** zuständig. Die Reform des Autonomiestatutes vom 31. Jänner 2001 sieht vor, dass die auf Landesebene gewählten Landtage sich als Regionalrat konstituieren und schreibt die Kompetenz der Regelung der Landtagswahlen den Landtagen zu. (Artikel 47 des Autonomiestatutes). Aber auch im Falle, dass trotz der oben genannten Zweifel der Regionalrat zum Schluss kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine sogenannte authentische Interpretation eines Regionalgesetzes handelt, bleibt die Frage, ob der Regionalrat dafür zuständig ist, aufrecht. Während die Provinz Trient ein detailliertes Wahlgesetz zur Regelung der Landtagswahl verabschiedet hat, hat sich der Südtiroler Landtag darauf beschränkt, ein sogenanntes „technisches“ Wahlgesetz zu erlassen, in dem er in großen Teilen auf das Regionalgesetz Nr. 7 vom 8. August 1983 verweist. Der Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 4 vom 14. März 2003 lautet: „Für die im Jahr 2003 anfallende Wahl des Südtiroler Landtages finden die Bestimmungen laut Regionalgesetz vom 8. August 1983, Nr. 7, in geltender Fassung, Anwendung, soweit sie mit den folgenden Absätzen vereinbar sind.“ Die folgenden Absätze enthalten keine Hinweise zu Bestimmungen der Wählbarkeit. Die Frage ist nun, welcher juristischen Natur dieser Verweis ist, bzw. ob es sich dabei um einen materiellen Verweis oder ob es sich um einen formellen Verweis handelt. Ein materieller Verweis bezieht sich auf den Wortlaut des Regionalgesetzes, wie er zum Zeitpunkt des Erlassens des Landesgesetzes lautete, ein formeller Verweis schließt auch eventuelle zukünftige Änderungen bzw. Interpretationen des Regionalgesetzes mit ein. Die Antwort ist eindeutig: es kann sich hier nur um einen materiellen Verweis handeln, da zu dem Zeitpunkt des Erlassens des Landesgesetzes die Kompetenz bezüglich der Wahlgesetzgebung bereits vom Regionalrat auf die Landtage übergegangen ist und damit der Regionalrat als Gesetzgeber und somit das Regionalgesetz als Rechtsquelle nicht mehr existiert. Auch die Tatsache, dass das Landesgesetz klar festlegt, dass die genannten Bestimmungen nur für die Landtagswahlen im Jahre 2003 Anwendung finden, untermauern die Argumentation, dass sich der Landtag das konkret vorliegende Regionalgesetz zu eigen gemacht hat und damit die Kompetenz einer eventuellen authentischen Auslegung beim Landtag liegt. Die Absurdität, dass de facto die Trentiner Landtagsabgeordneten das Südtiroler Wahlgesetz durch eine authentische Interpretation mitbestimmen, liegt bei der vorgeschlagenen Prozedur auf der Hand. In jedem anderen Fall würde sich vor allem die SVP gegen diese unzulässige Einmischung zur Wehr setzen. Die Frage der Zuständigkeit hat weitere schwerwiegende Implikationen: Wie bereits oben dargelegt, sieht der reformierte Artikel 47 des Autonomiestatutes vor, dass das Wahlgesetz, das die Modalitäten für die Wahl des Landtages festlegt, „ mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Landtages verabschiedet wird“ und dass „das Gesetz eine Volksabstimmung auf Landesebene durchgeführt wird, wenn binnen drei Monaten nach der Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten oder ein Fünftel der Landtagsabgeordneten dies beantragt... Erhält das Landesgesetz bei der Volksabstimmung nicht die Mehrheit der gültigen

Stimmen, so wird es nicht beurkundet.“ Es ist gravierend, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf im Regionalrat das Autonomiestatut verletzt wird und dass die Südtiroler Bevölkerung bzw. die Mandatäre auf Landesebene dieser Möglichkeit eines Referendums beraubt werden.

Die Arbeit in der Gesetzgebungskommission

Die Gesetzgebungskommission ist für den 26. August einberufen worden. Dies, obwohl bei den letzten Arbeiten der Kommission vereinbart wurde, dass die nächsten Sitzungen frühestens ab Anfang September stattfinden. Diese Einberufung verletzt somit die Vereinbarung unter den Kommissionsmitgliedern und gleichzeitig den vom Fraktionsprecherkollegium vereinbarten Sitzungskalender.

Inakzeptabel ist auch die Führung der Kommission. Präsident Pardeller ist außerstande, zwischen seiner Funktion als Kommissionspräsident und seiner Funktion als politischer Mandatar zu unterscheiden. Dies beeinträchtigt die Arbeiten insofern er in jedem Augenblick als Präsident politische Wertungen zu den Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder abgibt. Auch seine Unkenntnis über die elementarsten Regeln der Geschäftsordnung erschweren die Arbeit. So konnte die Unterfertigte erst nach heftigem Protest überhaupt das Wort zur Generaldebatte ergreifen, da der Präsident der Meinung war, zu diesem Gesetzentwurf finde keine Generaldebatte statt. Auf die Verletzung der Geschäftsordnung durch die Tatsache, dass nicht alle abstimmungsrelevanten Dokumente in beiden Sprachen vorlagen, wurde bereits hingewiesen. Auch der Umstand, dass die Einberufungszeiten nicht eingehalten wurden, obwohl die Unterfertigte darauf bestand, verletzt die Regeln.

Zudem ist es untragbar, wenn alle sachlichen Äußerungen bzw. juristische Zweifel mit dem Hinweis des Präsidenten, hier werde Obstruktion gemacht, vom Tisch gewischt werden.

Demokratie kann nur funktionieren, wenn Sicherheit besteht, dass die vereinbarten Regeln eingehalten werden. Diese Garantie ist in der 1. Gesetzgebungskommission allerdings nicht gegeben.

PRÄSIDENT: Die Berichte sind somit alle verlesen.

Abg. Pöder, Sie haben sich zum Fortgang der Arbeiten zu Wort gemeldet. Bitte.

PÖDER: Vielen Dank, Herr Präsident! Die Frage wurde bereits aufgeworfen im Rahmen des Minderheitenberichtes, der soeben verlesen wurde. Ich musste angesichts der Berichte, die soeben verlesen wurden, erkennen, dass die Gesetzgebungskommission sich nicht mit der Frage befasst hat, ob wir in dieser Sitzung im Regionalrat dieses Gesetz überhaupt behandeln dürfen. Ich ersuche Sie als Vorsitzenden, Sie als Vizepräsidenten und Sie als Präsidium zu überprüfen, ob wir diesen Gesetzentwurf überhaupt behandeln dürfen. Ich glaube, es steht uns die Behandlung dieses Gesetzentwurfes nicht zu, weil der Art. 47 des Autonomiestatutes eine ganz eindeutige und klare Sprache spricht,

dass die Wahlgesetzgebung dem Südtiroler Landtag zusteht, gerade was die Wahlen 2003 angeht. Wir haben auch ein eigenes Landesgesetz verabschiedet, das eindeutig und unmissverständlich klarstellt, dass die Wahl zum Südtiroler Landtag für das Jahr 2003 eben mit dem Landesgesetz, wenn auch unter Anwendung der damals geltenden Regelungen des bisherigen hier fraglichen Regionalgesetzes durchgeführt werden. Das hieße im Prinzip, Herr Präsident, dass das Autonomiestatut sagt: Landtag, du bist für die Landtagswahlen zuständig, um es einmal ganz einfach auszudrücken.

Zweiter Punkt: Der Landtag hat seine Kompetenz wahrgenommen und hat ein Landesgesetz zu den Wahlen verabschiedet, ab 2003 für die Zukunft, auch wenn das noch nicht das definitive Gesetz sein mag. Er hat die Regeln des Regionalgesetzes übernommen und jetzt ginge der Regionalrat her und würde die Regeln der Wahlgesetzgebung für den Südtiroler Landtag ändern. Das geht doch nicht. Das ist ein klarer Verstoß gegen das Autonomiestatut. Wir führen hier eine Debatte, die wir nicht führen dürfen. Wir behandeln einen Gesetzentwurf, den wir gar nicht behandeln dürfen.

Ich ersuche deshalb, diesen Gesetzentwurf auszusetzen, bis nicht auch anhand von juristischen Gutachten einwandfrei geklärt ist, ob wir hier im Regionalrat diesen Gesetzentwurf überhaupt debattieren, behandeln und auch zum Abschluss bringen dürfen. Auch wenn jetzt jemand anführen mag, der Regionalrat ist souverän zu behandeln, was er will. Nein, das kann er natürlich nicht. Wir können nicht Gesetze behandeln, die völlig andere Gremien berühren oder betreffen, die eine andere Realität betreffen. Wir können auch nicht über das Wahlgesetz der Region Venetien bestimmen hier im Regionalrat. Ebenso wenig können wir über das Wahlgesetz des Südtiroler Landtages zum Südtiroler Landtag bestimmen. Das wäre undenkbar hier im Regionalrat. Also denke ich doch, dass dies überprüft werden soll und solange soll dieser Gesetzentwurf ausgesetzt werden und anderenfalls behalte ich mir noch das Recht vor, auch den Antrag zu stellen, im Sinne des Art. 78 der Geschäftsordnung, diesen Gesetzentwurf an die Kommission zurückzuverweisen, um noch einmal überprüfen zu lassen - eine essentiell wichtige Frage. Sonst sitzen wir hier herum und debattieren über etwas, über das wir gar nicht reden dürfen.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Pöder.

Es hat sich Frau Abg. Kury gemeldet. Wozu bitte?

KURY: Herr Präsident, Kollege Seppi war tatsächlich vor mir.

PRÄSIDENT: Frau Kury lässt Sie vor. Ich habe Sie anders notiert. Aber bitte, wenn Sie mehr sehen.

Kollege Seppi, Sie haben das Wort.

SEPPI: Grazie Presidente. Intervengo sull'ordine dei lavori, non solo per come vengono condotti i lavori, ma per come si indicano le riunioni del Consiglio regionale. Pur riconoscendomi in pieno sulle osservazioni fatte dai colleghi Kury e Pöder sulla legittimità di questo Consiglio nel decidere una regola di questo tipo, che riguarda una legge elettorale che dovrebbe essere passata alla

Provincia, mi permetto anche di segnalare che, secondo me, il Consiglio regionale non è convocato nei termini previsti e quindi ritengo che a quella protesta se ne deve aggiungere un'altra.

Il regolamento è chiaro e prevede cinque giorni di preavviso per la convocazione del Consiglio regionale, ebbene, questa convocazione non può prevedere i 'se' ed i 'ma'. Non esiste una convocazione che dice: il Consiglio regionale è convocato nella condizione che il 21 settembre il Consiglio provinciale di Bolzano comunichi la possibilità di rinuncia delle giornate già poste in calendario per i giorni 23 e 24 settembre.

Penso che questa convocazione non possa essere valida, una convocazione è fatta con cinque giorni di preavviso, senza 'se' e senza 'ma'; quindi poteva essere valida se già venerdì scorso ci fosse stata, da parte della Presidente del Consiglio provinciale di Bolzano, cons. Stirner Brantsch la rinuncia ai giorni di giovedì 23 e venerdì 24.

Quindi pongo al collegio dei Capigruppo, ma anche in altre sedi, il quesito se questo Consiglio regionale, nelle condizioni in cui è stato convocato, è legittimato a riunirsi ed è legittimato a prendere atto degli ordini del giorno, a prescindere da quali essi siano.

Quindi questo è il mio intervento sui lavori, annuncio che farò ricorso presso altre sedi, per vedere chiarito questo quesito.

La convocazione di un'istituzione come questa non può essere sottoposta ad altre condizioni. I 'se' ed i 'ma' non possono essere alla base di una convocazione di un'istituzione pubblica.

PRÄSIDENT: Danke!

Bitte, Frau Kury, Sie haben das Wort, immer zum Fortgang der Arbeiten.

KURY: Also es häufen sich Zweifel über Zweifel. Kollege Pöder hat meine Zweifel wieder aufgenommen, nämlich die Zulässigkeit des Gesetzentwurfes. Ich habe eigentlich versucht, das im Minderheitenbericht sehr deutlich auszuführen, dass von unserer Seite her dieser Gesetzentwurf nicht zulässig ist bzw. dass es zumindest eines juristischen Studiums bedarf, um diese Frage zu klären. Sollte sich das Präsidium mit dieser Frage beschäftigen wollen, dann würde ich einfach ersuchen, dass man den Tagesordnungspunkt, wo diese Frage noch einmal gestellt wird, eventuell vorzieht, um diese Entscheidung zu fällen, bevor die Generaldebatte abgeschlossen wird. Wenn dem nicht entsprochen wird, geht es auch gut. Ich denke nur, es wäre sinnvoll, wenn man zuerst die Frage der Zulässigkeit klärt, bevor man im Einzelnen zum Gesetzentwurf Stellung nimmt.

Dann hat Kollege Seppi eine Frage aufgeworfen, die ich auch teile. Es ist schon eigenartig, dass wir in der letzten Woche sowohl als Landtagsabgeordnete als auch als Regionalratsabgeordnete zum selben Zeitpunkt einberufen waren, an zwei unterschiedlichen Orten. Das ist zumindest neu, dass man sich offensichtlich auch aufteilen muss, also zur Hälfte in Bozen und zur anderen Hälfte in Trient und zumindest die Frage ist legitim, die Kollege Seppi gestellt hat, ob die Einhaltung der fünf Tage für die Einberufung des Regionalrates damit korrekt erfolgt ist, weil wir ja eine Einberufung bekommen

haben, die eine „subordinata“, also eine Bedingung enthalten hat und diese Bedingung konnte nicht vor fünf Tagen, vor dem effektiven Datum der Einberufung geklärt werden.

Aber zu diesen beiden Fragen, Herr Präsident, eine dritte und ich ersuche zu dieser Frage wirklich um eine klare Auskunft von Seiten des Präsidiums. Laut Autonomiestatut besteht der Regionalrat aus den beiden Landtagen. Die beiden Landtage werden auf Landesebene gewählt und umfassen 35 Mitglieder. Nun besteht aus den traurigen Umständen, die wir wissen, der Trentiner Landtag in diesem Augenblick aus 34 Mitgliedern. Es bestehen rechtliche Zweifel an der Vollständigkeit des Gremiums, das hier tagt bzw. zumindest fragender Opportunität, ob ein Kollege, der nächste Woche im Trentiner Landtag nachrückt, ob diesem Kollegen die Möglichkeit vorenthalten werden soll, bei einem Gesetz des Regionalrates mitzuarbeiten. Herr Präsident, die Frage hat schon Relevanz. Es könnte ja bei der Abstimmung nur um eine Stimme gehen und eine einzige Stimme könnte entscheidend sein. Ich denke, dass diese Frage zumindest juristisch geklärt werden muss. Vom juristischen Standpunkt und vom Opportunitätsstandpunkt her: warum warten wir nicht, dass am Dienstag nächster Woche der Trentiner Landtag vollständig ist und nehmen dann die Arbeiten auf und geben allen Gewählten hier die Gelegenheit, hier demokratisch mitzuwirken.

PRÄSIDENT: Zum Fortgang der Arbeiten hat sich auch Kollege Leitner zu Wort gemeldet. Die Frage an den Abg. De Eccher: Zum Fortgang der Arbeiten oder zur Debatte? Gut.

Dann bitte, Abg. Leitner, Sie haben das Wort.

LEITNER: Danke, Herr Präsident! Zwei Punkte möchte ich anführen, einen der politischer Natur ist und einen der laut unserem Dafürhalten auch rechtlicher Natur ist. Auch wir unterstreichen die Meinung und haben das öffentlich bereits gemacht, dass wir hier im falschen Gremium eine Angelegenheit behandeln, die uns einfach nicht zusteht. Der Art. 47 des Autonomiestatutes sagt klar und deutlich, dass der Landtag gewählt wird und es kann doch nicht sein, dass ein anderes Gremium über Rechtmäßigkeiten und Unrechtmäßigkeiten einer Wahl eines anderen Gremiums entscheidet. Hier maßt sich der Regionalrat etwas an, was ihm sicherlich nicht zusteht. Das ist die juristische Bewertung und hier gibt es eigentlich keinen Zweifel. Die politische ist eine andere und die hat nach außen hin schon eine Schiefelage. Wenn man sich die Vorgangsweise angeschaut hat – wir haben es jetzt auch gehört vom Minderheitenbericht: die Arbeiten in der Kommission, die Einberufung noch im August und diese ganzen Dinge – und hier muss sich die SVP einfach den Vorwurf gefallen lassen, dass sie nur aus dem parteipolitischen Blickwinkel gehandelt hat. Das hat geendet mit der Einberufung dieses Regionalrates durch den Regionalratsvizepräsidenten, nicht etwa durch den Landtag. Wir haben eine Einladung mit Vorbehalt bekommen. Das habe ich noch nie gesehen. Kollege Seppi hat das angedeutet. Das war also eine Einladung mit Vorbehalt. Am Dienstag hat der Südtiroler Landtag erst entschieden, ob die Sitzungstage verschoben werden können. Es ist aber alles eine Handschrift der Volkspartei: im Landtag natürlich die absolute Mehrheit, in der Kommission den Vorsitz,

sogar die Einladung durch den Vizepräsidenten. Natürlich hat er das Recht, wenn der Präsident aus irgendwelchen Gründen einmal verhindert sein kann. Nur optisch gesehen ist das zumindest in den Augen der Südtiroler eine Schiene, um so schnell wie möglich diese so genannte Lex Durnwalder durchzubekommen. Ich möchte nicht auf den Inhalt eingehen. Das werde ich dann bei der Generaldebatte tun, aber ich unterstütze selbstverständlich den Antrag, dass hier ganz klar zu klären ist, ob wir diesen Gesetzentwurf überhaupt behandeln dürfen. Wir sagen nein.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Leitner.

Wenn keine weiteren Wortmeldungen zum Fortgang der Arbeiten anstehen, dann unterbreche ich die Sitzung bis 15.00 Uhr. Es trifft sich nun das Präsidium zur internen Beratung.

(ore 12.28)

(ore 15.02)

Presidenza del Presidente Magnani

PRESIDENTE: Prego procedere all'appello nominale.

PINTER: *(segretario):(fa l'appello nominale)*
(Sekretär):(ruft die Namen auf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta. Riprendiamo i lavori.

Volevo intervenire riguardo ai punti sollevati nella seduta antimeridiana.

L'Ufficio di Presidenza si è riunito ed ha analizzato i vari aspetti sollevati. Il primo aspetto riguardava la competenza in merito al testo che stiamo trattando; il secondo aspetto riguardava la convocazione del Consiglio regionale ed il terzo aspetto la collegialità dell'organo regionale.

Per quanto riguarda il primo punto voglio far presente che la Presidenza del Consiglio regionale non ha competenza di respingere un disegno di legge come quello in esame, presentato in base alle disposizioni regolamentari. Inoltre si ricorda all'aula che il disegno di legge n. 15 è di mera interpretazione di alcuni termini riportati nella legge regionale n. 7 del 1983 e non deve contenere disposizioni modificative ed innovative alla legge regionale stessa.

La dottrina e la prassi specificano in ogni caso che le specificazioni autentiche, anche di un dettato legislativo, devono essere effettuate dal medesimo organo che ha assunto il provvedimento.

Quindi questo per quanto riguarda la competenza.

Per quanto riguarda la convocazione del Consiglio regionale, con l'ordine del giorno per l'odierna seduta, è stata predisposta e notificata in data 17 settembre u.s., quindi la stessa è formalmente regolare e non risulta sottoposta ad alcuna condizione, quindi è stata inviata regolarmente, anche se

nel frattempo c'è stata un'informativa, questa non va ad inficiare la convocazione.

Terzo aspetto. Nell'organo collegiale, il Parlamento, l'assenza per qualsiasi causa di alcuni suoi membri non inficia la validità dei provvedimenti assunti, tale disciplina, per analogia, si applica all'organo collegiale Consiglio regionale, che nel nostro caso è composto dai due Consigli provinciali e quindi eventualmente la surroga compete ai Consigli provinciali.

Quindi questo è quanto è emerso dalla riunione dell'Ufficio di Presidenza e quanto ritenevo doveroso riferire all'aula.

Direi di iniziare la discussione generale del disegno di legge n. 15 e concedo la parola al cons. Seppi.

SEPPI: Grazie Presidente. Volevo chiedere conferma sui tempi, è mezz'ora?

PRESIDENTE: Sì, confermo.

SEPPI: Le risposte che lei ci ha appena dato ritengo meritino la giusta considerazione. Sull'ultimo passaggio però ritengo che quando si parla dell'assenza di qualche consigliere e questa assenza non infici la validità di una riunione, sia ovvio, perché l'assenza può essere di chiunque di noi, se giustificata o meno è un altro discorso, ma il decesso e quindi la surroga necessaria non è un'assenza, è una condizione che nemmeno teorica consente al Consiglio provinciale, nel caso specifico quello di Trento, di considerarsi intero nelle sue parti come organo. Per cui nascondersi dietro l'assenza, ritengo sia una presa di posizione che non c'entra il problema.

Qui manca un consigliere provinciale, in quanto poveretto non c'è più e dall'altra non è stato surrogato con il primo dei non eletti. Quindi non è un'assenza, è una mancanza di un organo completo. Per cui non accetto l'ultimo dei passaggi che lei ha fatto.

Del resto, non accetto nemmeno il discorso della validità dell'assemblea, così come convocata; non esiste, Presidente, la possibilità di convocare un'assemblea nei cinque giorni precedenti con i 'se' e con i 'ma', condizionandola a decisioni di altro organismo. Questo francamente sarà oggetto, da parte mia, di un ricorso presso le autorità competenti. Non è pensabile che una convocazione di una riunione istituzionale possa essere condizionata ad altre condizioni e quindi, nel caso specifico, dall'autorizzazione di un Consiglio provinciale che avrebbe dovuto avvenire - ed è avvenuto in effetti - due giorni prima e non cinque giorni prima rispetto a quella che era la convocazione ufficiale.

Quindi sotto questo punto di vista penso di avere ragioni valide per sostenere questo tipo di concetto presso autorità esterne a questo istituto.

Ciò premesso, voglio entrare nel merito del disegno di legge che stiamo discutendo, stigmatizzando come premessa il comportamento, sicuramente ipocrita, non solo da un punto di vista politico, di tutta una serie di documentazione che ci è giunta, a giustificazione che la Presidente Stirner Brantsch dette al collegio dei Capigruppo nel Consiglio provinciale di Bolzano, fu una lettera che il Presidente Magnani inviò alla Presidente Stirner Brantsch ed in questa lettera si diceva che la giustificazione della sessione dei due giorni

al Consiglio regionale era dovuta all'alta mole di lavoro che aveva il Consiglio regionale.

Ora sappia che se c'è qualcuno al di fuori di questa istituzione che ci sta ascoltando, che a fronte di quattro disegni di legge o tre che sono all'ordine del giorno del Consiglio regionale, in Consiglio provinciale di Bolzano ce ne sono 166. Ebbene, la giustificazione che il Presidente Magnani diede per questa richiesta fu ufficialmente quella dell'alta mole di lavoro.

Presidente, penso davvero che prendere per i fondelli dei colleghi sia il massimo che si possa fare per squalificare fino in fondo un'istituzione come questa e penso che un minimo di vergogna ci vorrebbe proprio.

Ciò premesso, solo l'intervento del cons. Giovanazzi in riunione dei Capigruppo regionale ha scoperto le carte, perché nemmeno in quella sede il capogruppo della SVP, cons. Denicolò, ha avuto il coraggio di dire che dovevamo trovarci oggi, non per discutere la mole urgente di lavoro, ma per discutere il problema di cui stiamo discutendo e quindi per discutere di una questione che manco ci compete.

Cioè non c'era una mole di lavoro, non c'era l'ipocrisia di comportarsi in questo modo, nemmeno la necessità, ma c'era invece di parlare di una cosa che non ci compete. Non ci compete per diverse ragioni, non ci compete per la ragione espressa dal cons. Pöder e che sottolineo e condivido, la questione elettorale non è più in mano alla Regione, ma è in mano alla Provincia. C'è una norma costituzionale passata nel 2001 che lo dice, ma lo dice la realtà stessa, noi non siamo più nemmeno stati eletti come consiglieri regionali, noi siamo stati eletti per la prima volta come consiglieri provinciali, per cui non ho capito perché si deve interessare la Regione di problemi che non la riguardano più.

Ancora di più, c'è una questione etica. Penso che qualsiasi istituzione, compreso il Parlamento italiano, si è interessato più di una volta – mi sono informato – di dare una giusta interpretazione a delle regole poste da un certo ordinamento giuridico, certamente. E' stato chiesto più di una volta ad un Consiglio provinciale o regionale di dare un'interpretazione delle regole scritte male o comunque delle regole che potrebbero essere interpretate in maniera diversa.

Questo non è mai avvenuto, nel momento in cui per quella stessa regola o su quello stesso articolo c'era un'azione precisa della Magistratura, perché su questi due poteri noi abbiamo il compito etico e morale di considerarli separati e di dare il giusto indirizzo e la giusta condizione per la distinzione fra questi due poteri.

Nel momento in cui della politica o di una questione politica o di una questione legislativa si sta interessando la Magistratura, penso che la Magistratura debba fare il suo corso, penso che il compito di interpretare ciò che è scritto sia compito della Magistratura. Se ciò fosse avvenuto in un periodo di pace giudiziaria, cioè se un collega nostro non fosse posto nelle condizioni di un interesse particolare, con sentenze da parte della Magistratura, ritengo che quello che stiamo facendo sarebbe più che lecito, ammesso che sia la sede giusta per farlo, ma è più che lecito, uno di noi legge una legge, uno di noi legge un regolamento, uno di noi legge una norma e dice: qui non si capisce, chiariamo.

Questo è ovvio, è necessario, è doveroso, ma non lo possiamo fare quando c'è un giudizio della Magistratura sul tappeto e si è nella condizione di avere due parti in causa che hanno già posto ricorso presso organi superiori. Questo è assolutamente un'ingerenza indebita in una problematica che in questo momento investe solo la Magistratura e questa è una ragione sicuramente da sottolineare.

Quindi ritengo che con tutti i problemi che abbiamo, con tutti i problemi di cui abbiamo discusso, con tutte le problematiche che investono i cittadini al di fuori di quest'aula e che direttamente chiamano in causa anche questa istituzione, noi andiamo a parlare di aria fritta. Andiamo a parlare di interessi che riguardano una persona, che riguardano un partito politico, quando una o più persone dello stesso partito politico nella scorsa legislatura, su un'azione politica non giudiziaria che mi ha visto promotore, non ha avuto il coraggio di muovere nulla, perché la questione di Kofler era inequivocabilmente di ineleggibilità, eppure in quest' aula non ci fu alcun collega della SVP o di qualche altro partito che cercò di salvare la poltrona a Kofler. Nella stessa condizione non si crearono i presupposti per salvare l'incompatibilità di Di Puppò, di Frick, di Laimer e forse anche di altri di cui non mi sovviene, dello stesso Durnwalder che era dentro nell'Università di Bolzano, come era già allora nella Sadobre, ma in quel momento la Sadobre non era maggioranza provinciale, per cui il discorso non sussisteva.

Nessuno si pose questo problema ed allora devo dire in quest'aula che la vergogna è ancora più grande, perché il problema non è quello di farne una questione di principio, ma di farne una questione sulla base di chi è investito di una particolare situazione personale, perché se questa situazione personale coinvolgesse i cons. Pöder, Klotz, il sottoscritto o forse i consiglieri Munter e Thaler, nessuno si muoverebbe, ma per il Presidente Durnwalder ci si muove.

Allora questa è la prova tangibile che qui si fanno non due pesi e due misure, ma 27 mila pesi e 379 mila misure! Non è accettabile un comportamento di questo tipo!

Se qualcuno voleva affossare ancora di più questa istituzione ci è riuscito in pieno e poi che qualcuno non venga a dirmi che in fin dei conti si fa per una questione di principio, la SVP non l'ho mai vista muoversi per questioni di principio da almeno 30 anni, l'ho vista solo muoversi per questioni di interesse, di politica, di clientelismo, ma per questioni di principio francamente non mi si faccia ridere, potrei schiattare dal ridere se la SVP fa questioni di principio. Le questioni di principio sono finite da un pezzo purtroppo e le questioni non sono di principio, ma sono dovute ad una paura reale nei confronti della Magistratura.

Io che ho studiato molto bene la questione Kofler nella vecchia legislatura, quale membro della commissione di convalida, finalmente tramite un avvocato romano sono riuscito a capire, perché ho sempre sostenuto che al di là dell'etica, della morale e delle questioni di principio, perché noi alle questioni di principio ancora ci crediamo, siamo 30 anni in ritardo rispetto agli altri, ma ancora ci crediamo, non ci dovrebbero essere intromissioni di alcun genere tra il potere politico ed il potere economico, quindi respingiamo questo tipo di atteggiamento, di partecipazione, di membri del governo regionale

all'interno di questioni di s.p.a., ma pur rimanendo nella legge, ho detto che nella legge ritengo che il signor Durnwalder sia eleggibilissimo, l'ho detto conscio e consapevole di tutto ciò che era la documentazione che avevo tenuto nella scorsa legislatura riguardo ad altri colleghi.

Siccome ho capito che qui le questioni di principio non le fa nessuno, ma fanno solo una questione di fifa, allora ho telefonato a Roma ed ho chiesto di trovare una ragione per la quale hanno paura. Ebbene la ragione c'è, perché se è vero come è vero che esiste una questione di incompatibilità che riguarda i membri del Consiglio di amministrazione e se è vero, come è vero, che l'ineleggibilità riguarda gli amministratori, i dirigenti e che quindi se c'è questa distinzione fra le due personalità giuridiche, come ha affermato questa mattina nella sua relazione il collega Lamprecht, se è vero quindi che esistono queste due norme e non può essere più confusa la parola 'amministratore' con 'membro del CDA', altrimenti dall'altra parte non ci starebbe, a dimostrazione del fatto quindi che quando si parla di ineleggibilità, amministratore è o il presidente o l'amministratore delegato, perché membro del CDA è un'altra cosa ed essendo Durnwalder membro del CDA, a questo punto, non era ineleggibile. Io sono partito da questa ovvia ovvietà, sottolineatami da avvocati romani che hanno detto: secondo noi l'ineleggibilità non esiste. Invece esiste, può esistere, eccome se può esistere. Può esistere per indiretta causa, forse il termine giuridico è diverso, ma il concetto ve lo esprimo.

Non è solamente l'assassino che è colpevole nel momento che c'è un mandante, anche il mandante va in galera, la legge prevede che il mandante abbia addirittura delle responsabilità ancora maggiori dell'assassino che è mente debole, se l'assassino è mente in grado di essere regolata dal mandante.

Allora se nel consiglio di amministrazione sono in uno statuto in cui, perché non è detto che così sia, in cui all'interno del consiglio di amministrazione il mio voto pesa tanto quanto sono le azioni che rappresento, ed essendo quindi in una società, perché altrimenti non staremo a discutere, che ha come fondamento il fatto che la maggioranza azionaria è della Provincia, evidentemente, io semplice membro del CDA, che peso all'interno del consiglio di amministrazione tanto quanto le azioni che possiedo, questo lo sa benissimo lo statuto della Sadobre, c'è scritto, io sono nelle condizioni, è vero, di non firmare assegni perché non sono amministratore, è vero di non essere presidente, perché non rappresento la presidenza, ma è altrettanto vero che sono in grado di far fare al presidente quello che voglio io e pure al consiglio di amministrazione.

E' altrettanto vero che con il 70% dei voti, all'interno di un'assemblea che vale 100, sono in grado di far fare agli altri esattamente quello che voglio ed allora sono il mandante di colui che a sua volta firmerà l'assegno, ma in effetti, anche se la firma su quell'assegno non è la mia, ho fatto in modo che quell'assegno venga firmato; ecco che sulla base di questo si aprono condizioni diverse.

Se oggi mi chiedessero se ritengo che il Presidente Durnwalder sia eleggibile in base alla giurisdizione in essere, direi che ho dei seri dubbi, nello stesso modo come quindici giorni fa, nella stessa e perfetta buona fede con cui lo dico oggi, dissi che era eleggibilissimo, oggi ho questi dubbi e questi dubbi mi

sono stati formulati sulla base che vi ho appena evocato. Sono osservazioni di una tangibilità e di una ovvietà inequivocabili.

Al di là di questo, ribadisco, esiste una condizione secondo la quale la giustizia, nel momento in cui subentra in una questione che ci riguarda, la politica deve fare silenzio, quando si aprono le aule del Tribunale la politica deve stare zitta, deve stare ad ascoltare, deve stare a recepire, deve stare a capire, deve stare ad interpretare, ma non sicuramente deve stare ad imporre o a cercare con delle sue interpretazioni, più o meno di comodo, di salvare situazioni in atto.

Scusi Presidente, quanto tempo ho ancora? Con tutto questo nuovo pannello che hanno fatto non sappiamo nemmeno quanto abbiamo parlato!

PRESIDENTE: Ancora 15 minuti.

SEPP: Che bello, grazie. Io penso, Presidente e colleghi, che questa riunione non meritava assolutamente l'importanza che gli è stata data, non la meritava, perché non ritengo opportuno che si possa piegare un'istituzione democratica, con davvero tanti problemi sul tappeto, tanti problemi che riguardano la gente che passa per strada, non mi voglio spendere in discorsi che potrebbero apparire demagogici, ma non lo sono.

Abbiamo ragionato delle pensioni l'ultima volta, abbiamo detto che non ce la facciamo più a sostenere il carico delle casalinghe ed invece dovremmo riuscire a sostenerlo; abbiamo i sindaci che vogliono la legge sui comuni, abbiamo condizioni sulle indennità che vanno sviluppate, abbiamo quindi una piccola mole di lavoro che va svolto e come lo abbiamo qui c'è anche in Consiglio provinciale a Bolzano, 166 punti all'ordine del giorno e stiamo qui a perderci in disquisizioni che non hanno nemmeno senso, se consideriamo che anche se tutto ciò che ho detto non avesse alcuna valenza, la collega Kury stamattina ha detto pure che sarebbe molto difficile considerare che una espressione nostra oggi sul disegno di legge, che interpreta ciò che ha scritto nostro nonno fra il resto, perché nessuno in quest'aula era presente quando fu fatto il regolamento in Consiglio regionale – forse c'era la cons. Klotz – politicamente lo hanno fatto i nostri nonni, praticamente io non riuscirei ad interpretare cosa voleva dire mio nonno quando disse una frase, anche se ci ho vissuto insieme 20 anni!

Noi sì, noi siamo in grado di interpretare ciò che voleva dire quello che ci ha preceduto, l'unica che potrebbe forse interpretarlo è la cons. Klotz, ma francamente come mi fido di lei umanamente, da un punto di vista politico ci starei attento.

Allora non so, cosa vogliamo interpretare? Potete chiedere a me cosa volevo dire l'altro giorno quando ho fatto un'affermazione, ma non saprei nemmeno cosa volesse dire mio padre, non mio nonno, quando ne fece un'altra.

Allora con quale diritto noi possiamo interpretare la volontà legislativa di qualcun altro? E' un sopruso istituzionale, noi possiamo scrivere norme nuove, noi possiamo dire: abroghiamo la norma in essere, cancelliamo questi articoli, scriviamone di nuovi. Sicuramente questo è il nostro compito se lo vogliamo fare, ma andare a disquisire a seconda degli interessi, delle ragioni

false di principio, ipocrita e fariseo da parte di qualcuno, andare ad interpretare ciò che nostro nonno voleva dire in una frase, francamente ritengo che sia blasfemo nei confronti delle istituzioni, ma lo sia anche nei confronti delle volontà di nostro nonno.

Cosa significa interpretare? Noi interpretiamo ciò che ci fa comodo sulla base di ciò che scrissero gli altri. Mi sembra una battaglia fra eredi di una grossa eredità che vogliono interpretare il testamento, no, riscriviamolo il testamento, possiamo farlo, abbiamo quest'obbligo, invece siamo ridotti a fare cosa? Ad interpretare, ad interpretare ciò che nostro nonno voleva dire e quando da un punto di vista di giustizia ciò non ha alcun valore, la collega Kury stamattina ha detto e sono convinto di questo: non si possono mica cambiare le regole durante la discussione.

Penso che qualsiasi interpretazione oggi si voglia dare, questa interpretazione non possa essere presa in considerazione da alcun magistrato. Sarebbe come dire che il figlio del Presidente della Repubblica lo arrestano per spaccio di stupefacenti e sono previsti dieci anni di galera ed il giorno dopo si fa l'interpretazione e gli diamo quattro anni, perché è il figlio del Presidente della Repubblica, ma siamo impazziti!

Se l'irregolarità è stata commessa prima di una determinata presa di posizione interpretativa, penso che valgano le interpretazioni che i magistrati vogliono dare, dopo di che potrà anche essere più logico che da domani in poi si prenderà atto di quelle che sono decisioni del Consiglio regionale, quindi per la prossima legislatura, non sicuramente per la presente, collega Lamprecht. Neanche nella Repubblica de Burundi si possono applicare regole di questo tipo!

Quindi, tutto sommato, penso che noi stiamo dando uno schiaffo pesante a questa istituzione, penso che stiamo dando invece un totale trionfo all'ipocrisia, ipocrisia nella quale non c'è stato nemmeno il coraggio di dirci la ragione per la quale ci siamo riuniti, non c'è stato nemmeno il coraggio di spiegarci perché siamo qui, solamente la sollecitazione di un collega ha permesso al cons. Denicolò di uscire allo scoperto.

Ebbene, vi rendete conto che lo sapeva perfino l'uscire dell'ospedale di Bolzano, lo sapeva perfino colui a cui paghi il biglietto all'autostrada che oggi il Consiglio regionale si riuniva per la legge "salva Durnwalder", ma nella riunione dei capigruppo si parlava ancora di ragione di mole di lavoro. Davvero io non sopporto chi pensa di avere a che fare non con un branco di imbecilli, ma con un branco di imbecilli al cubo, ma con un branco di mentecatti, perché solo un mentecatto non lo capiva, eppure c'è stata ancora la sfacciataggine di pensare che noi siamo un branco di mentecatti.

Quindi ci sono state proprio tutte queste prese di posizioni: l'ipocrisia, il poco senso nei confronti dei colleghi, l'affossamento delle istituzioni, il pensiero che i colleghi siano degli imbecilli. Mai vista una cosa di questo tipo, forse non l'ha mai vista neanche la collega Klotz che era qui con i nostri nonni a scrivere quelle regole.

Ritengo poco importante, Presidente, se nella riunione dei capigruppo ci sarà o meno la volontà di andare in seduta notturna, ritengo indispensabile in questa fase di cercare di restituire un minimo di dignità di

un'istituzione nella quale credo, credo nella istituzione, credo poco in una certa fattispecie di colleghi, ma credo nella istituzione.

Ritengo che non mi interessa sapere se nella riunione dei capigruppo decideremo di fare seduta notturna o meno, mi interessa solamente comunicare che i miei emendamenti e quelli di altri colleghi siano stati posti all'ordine del giorno, mi interessa annunciare che interverrò su ognuno di questi emendamenti e mi interessa annunciare che il mio non vuole essere assolutamente un ostruzionismo politico, ma vuole essere una restituzione di dignità ad una istituzione che è stata calpestata nei suoi valori più intimi e nella sua più alta dignità.

Ritengo Presidente che questo vada sottolineato, perché non era possibile avere un atteggiamento in tutta questa fase, dalla convocazione al collegio dei capigruppo, alla discussione in aula di questo tipo. Siamo veramente arrivati alla frutta. Grazie.

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire il cons. De Eccher. Ne ha facoltà.

de ECCHER: Egregio Presidente, prescindendo da quelle che sono le valutazioni di merito, sulle quali fermerò l'attenzione più avanti, desidero evidenziare e sottolineare come questo disegno di legge risulti in maniera del tutto inequivocabile un intervento ad personam. Lo stesso titolo del disegno di legge è sicuramente anomalo e leggere: *Interpretazione autentica dell'articolo 11, comma 1, della legge regionale 8 agosto 1983, n. 7*, effettivamente lascia in qualche modo allibiti.

Peraltro, come ha sostenuto il cons. Seppi, riesce difficile per noi interpretare la volontà di coloro che a suo tempo hanno legiferato, quindi l'organo è lo stesso, però le interpretazioni sono diverse.

Quindi trovo veramente difficile condividere questo tipo di impostazione, tra l'altro questo disegno di legge porta le firme anche di alcuni consiglieri del centrosinistra italiano, che forse in qualche occasione hanno accusato il Governo di avere operato, sul piano legislativo, avendo a mente gli interessi di una singola persona. Credo ci debba essere su questo piano un minimo di coerenza, non si può essere in taluni momenti custodi dell'autonomia, dell'indipendenza, della libertà e dell'etica ed in altri momenti cambiare atteggiamento per interessi di potere, per interessi di governo locale.

Quindi anche questo è un elemento sul quale riflettere, a mio giudizio, al di là delle valutazioni di merito, c'è stata sicuramente una forma di deficit sul piano dello stile. Non è conforme ad uno stile politico alto operare in questo modo.

Passando a quella che è la relazione di maggioranza, fermo l'attenzione su alcuni passaggi. La Corte costituzionale, con la sentenza n. 46 del 26 luglio 1969, richiama l'art. 51 della Costituzione, laddove si dice che *"l'eleggibilità è la regola, l'ineleggibilità è l'eccezione"*.

Mi pare veramente che siamo sul piano della banalità. Come induce anche ad un certo sorriso, per chi vive attivamente la politica, un altro passaggio, laddove si fa riferimento alla *captatio benevolentiae* che può in qualche modo incidere sulla libera manifestazione della volontà degli elettori e

quindi si collega l'ineleggibilità a questo aspetto. Quasi che un Presidente della Provincia uscente non si trovi di suo in una situazione di privilegio e di favore.

Peraltro c'è anche un passaggio ulteriore, laddove si dice che viene rilevato il divieto della cosiddetta *captatio benevolentiae* che si sostiene nascerebbe da un equivoco fondamentale, cioè che tutto il vero potere sia nelle mani dei pubblici poteri. Non è che nella realtà nostra sia poi un equivoco, ci può essere il fatto che una parte politica si trova a rispondere a interessi privati, però questa è altra questione, è altro problema, però nella nostra realtà il potere politico ha effettivamente un peso forte, come ha un peso forte il potere pubblico nel suo complesso.

Sempre nell'ambito della relazione si passa poi all'interpretazione di quello che è il momento centrale della legge ed a mio giudizio, pur riconoscendo che effettivamente non sono peregrine le ragioni che sono addotte dalla maggioranza, però a mio giudizio rimane prevalente l'interpretazione che si riferisce alle tre fattispecie, così come sono indicate nell'ordine. Diverso sarebbe se fosse stata aggiunta una virgola dopo *dirigenti*, perché in questo caso il passaggio sarebbe stato sicuramente più chiaro: *i rappresentanti legali, amministratori o dirigenti, delle società per azioni con capitale...eccetera*. In questo caso probabilmente l'interpretazione avrebbe potuto essere anche quella che viene data nell'ambito della maggioranza.

Questo è un punto abbastanza aperto, pur sostenendo una determinata tesi, lascio anche spazio all'altra.

Successivamente abbiamo anche un confronto comparativo con gli articoli 11, comma 1, lettera b) e 12, comma 5, lettera b) che, a mio giudizio, è improponibile, in quanto non sono parificabili le contribuzioni continuative con quelle corrisposte invece con metodo ordinario. Quindi il confronto mi pare che non abbia legittimo fondamento.

Andando avanti è interessante un passaggio che merita di fermare un attimo l'attenzione, laddove si dice: *Va aggiunto che, secondo costante indirizzo giurisprudenziale della Corte Costituzionale (da ultimo sentenza n. 276 del 25.7.1997), l'ordinamento costituzionale, prevedendo che il sistema dell'ineleggibilità nelle Regione ad autonomia particolare, sia regolato da leggi speciali, regionali o statali, consente una regolamentazione differenziata, dato che altrimenti si priverebbe il potere legislativo della sua stessa ragion d'essere. Pertanto, la recentissima sentenza della Suprema Corte di Cassazione, Sezioni Unite, n. 17981 del 25 novembre 1003 non è passibile di estensione analogica, difettandone i presupposti, diversa essendo la base normativa di riferimento.*

Quindi si fa riferimento ad una legge nazionale che sarebbe comunque più restrittiva e darebbe in ogni caso un'interpretazione come quella che troviamo nella relazione di minoranza.

C'è anche un passaggio ulteriore: *Non può essere sottaciuto nemmeno che la normativa nazionale in materia di ineleggibilità è stata oggetto di non poche critiche*. Non credo esistano normative che in qualche modo, nel tempo, non sono state criticate, quantomeno da una delle parti coinvolte ed interessate.

C'è poi il parere fornito dai legali Panunzio e Romano, 'absit iniuria verbis', come si suol dire in questi casi, però pareri di questo genere se ne possono avere orientati in tutti i modi possibile. In ogni caso, nell'ambito della

relazione che viene fornita, compare che a suo tempo l'Avvocatura di Stato aveva dato una certa interpretazione, analizzando il caso del cons. Alois Kofler. Sarebbe stata buona cosa avere agli atti anche la presa di posizione dell'Avvocatura dello Stato, proprio per valutare appieno le ragioni a suo tempo presentate.

Passando poi alla relazione di minoranza, desidero anche qui fermare l'attenzione su due, tre punti in particolare, condivido pienamente il capoverso alla lettera A), laddove si dice: *Il disegno di legge è politicamente inopportuno perché danneggia la credibilità delle istituzioni.*

E' una verità assoluta, credo che sia condivisa in questo senso anche dalla pubblica opinione, quello che segue è un ulteriore elemento di conferma. *Quando un organo legislativo approva retroattivamente norme sulla propria eleggibilità, è necessario porre in essere la massima cautela. Altrimenti si potrebbe alimentare il dubbio che possa trattarsi di un tentativo di "salvataggio". Questa sensazione è ancor più diffusa se è in corso un procedimento giudiziario circa l'eleggibilità di un mandatario. Affinché la credibilità della politica e delle sue istituzioni non venga compromessa ulteriormente, le istituzioni sono tenute ad evitare casi di questo tipo.*

Credo sia un'affermazione che in assoluto trovi la condivisione di tutti, poi è chiaro che nel caso specifico intervengono altri elementi di valutazioni ed il principio viene di fatto abbandonato.

Vorrei sentire il parere di coloro che oggi sostengono questo tipo di atteggiamento, laddove al posto di Durnwalder vi fosse un'altra personalità politica. Purtroppo c'è questa tendenza a valutare l'etica di volta in volta, con maggiore o minore restrizione.

Anche il riferimento ad una pronuncia della Sezione di Cassazione ha un suo senso ed ha una sua validità, si ribadisce: *Si dubita che un organo che ha il potere di disciplinare le regole riguardanti le proprie elezioni (quali il Parlamento l'Assemblea regionale siciliana) possa legittimamente prevedere una siffatta clausola retroattiva: essa si presterebbe a sicuri sospetti di incostituzionalità (ed alla certezza di una forte dose di inopportunità), se si tiene conto che in quelle assemblee potrebbero sedere (con diritto di voto) alcuni rappresentanti eletti in condizione di ineleggibilità, i quali, votando per l'efficacia retroattiva delle nuove regole elettorali, finirebbero con il decidere circa la propria sorte . E' proprio il caso che abbiamo di fronte.*

Anche il passaggio ultimo, laddove si parla dei lavori in Commissione legislativa, la dice lunga. Una Commissione che si riunisce il 26 agosto, laddove c'era stato l'impegno a non convocare commissioni in quel determinato periodo. Anche qui una certa arroganza e, se mi è consentito, una caduta di stile.

Venendo poi a quello che è l'esito del procedimento in primo grado, ho letto con attenzione la sentenza, peraltro è andata a spaziare su argomenti che non avevamo inizialmente preso in considerazione, praticamente, se ho capito bene, c'è un riferimento a questa inapplicabilità pratica della norma, perché manca la definizione del momento in cui la causa di ineleggibilità deve essere rimossa. Si dice: *Non essendo stato specificato il momento, di fatto questa norma non può trovare applicazione.*

Su questo punto si torna, a pag. 11, laddove facendo riferimento ad alcune ordinanze di rinvio si dice che sono tre i punti sui quali si può fondare

l'illegittimità costituzionale. Il primo punto, *per la loro indeterminatezza circa il momento in cui deve verificarsi l'effetto ostativo*; il secondo punto, *per la imprecisione concettuale della loro terminologia*; il terzo punto, *per l'assenza di una corretta posizione conflittuale con gli interessi che si intendono tutelare*.

Quindi il riferimento chiaramente è al primo punto. Questo primo punto viene poi ripreso e si arriva ad un'affermazione che io non condivido, sarà legittima, sarà autorevole, a mio giudizio comunque non è convincente, laddove si dice: *Nel caso in esame la procedura seguita ha visto la comunicazione da parte del resistente Durnwalder alla Commissione per la convalida delle elezioni della carica ricoperta, seguendo quindi i passaggi di cui all'art. 12 della legge citata; successivamente è subentrata la scadenza naturale del mandato di consigliere comunicata in data 19.5.2004 (in epoca quindi non sospetta quando ancora nessun ricorso era stato presentato, per cui nessun dubbio può porsi sulla pur non rilevante situazione soggettiva di buona fede dell'interessato). Infine è avvenuta la convalida delle elezioni che porta la data del 8.6.2004. In quel momento quindi la situazione era stata rimossa*.

Per assurdo, per il consiglio provinciale di Trento ancora non abbiamo definito le posizioni come Giunta per le elezioni, ebbene quelli che hanno operato fino ad oggi possono ad oggi rimuovere le cause di ineleggibilità. A mio giudizio, fermo restando che la Provincia ha legiferato in altro modo, però saremmo in ogni caso in una situazione veramente incomprensibile.

Poche righe vengono poi utilizzate per sostenere che: *Non è assolutamente priva di pregio l'osservazione che la legge provinciale del 5.3.2003, che per la Provincia di Trento ha regolato tutta la materia, abbia riformulato la causa di "ineleggibilità" in esame, stabilendo che essa riguardi unicamente il legale rappresentante, l'amministratore delegato, il consigliere delegato o il direttore generale di impresa partecipata e non invece il semplice componente del Consiglio di amministrazione. E' inconcepibile che in uno stesso Consiglio regionale, formato dai consiglieri delle due Province, possano sedere eletti soggetti a diverso regime giuridico elettorale. Si può pertanto ragionevolmente ritenere che il legislatore di fatto abbia fornito una sorta di "interpretazione autentica" di una norma come quella di cui all'articolo citato, che effettivamente da adito a seri problemi interpretativi*.

Comunque sull'interpretazione della legge, lo stesso Tribunale si esprime in questo modo: *seri problemi interpretativi*.

Per chiudere in maniera definitiva, credo che dal punto di vista della politica, dal punto di vista dell'etica, dal punto di vista delle istituzioni, della tutela dell'immagine delle istituzioni, sarebbe doveroso attendere l'esito del processo che deve andare in prossima discussione in fase di appello ed eventualmente in un secondo momento intervenire sul piano legislativo, perché intervenire in questo momento significa, a mio giudizio, dare l'idea di anticipare una sentenza, di mettere di fatto il Presidente della Provincia di Bolzano in condizioni di non essere sottoposto, come sarebbe accaduto a qualsiasi altro consigliere, ad un giudizio che deve essere attivato in altra sede.

Quindi c'è, a mio giudizio, una inopportunità che va sottolineata e da qui discende il mio voto contrario a questo disegno di legge.

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire il cons. Pöder. Ne ha facoltà.

PÖDER: Danke, Herr Präsident! Was soll man sagen, wir sind hier in einem regelwidrig einberufenen Regionalrat, behandeln einen Gesetzentwurf, der uns laut Verfassungsgesetz gar nicht einmal zusteht, der zum Inhalt wiederum eine rückwirkende Änderung eines Wahlgesetzes hat, was ebenfalls mehr als verfassungsrechtlich bedenklich ist, also insgesamt eine dreifache Regelwidrigkeit, was soll man da sagen?

Ich denke ganz einfach, dass wir einige Dinge über das Geschriebene hinaus überlegen müssen. Es wurde alles schon einmal gesagt und geschrieben, sei es im Landtag, sei es hier, sei es in der Kommission, alles rechtlich unterschiedliche Auslegungen, Meinungen zur Thematik – das stimmt. Es gibt vielleicht einige Fragen, die noch nicht gestellt wurden. Jeder und jede Einzelne soll sich hier im Regionalrat überlegen, ob man dasselbe auch für sie oder ihn getan hätte - d.h. gegen jede Regel, gegen jede Vernunft und gegen jede rechtliche Grundlage den Regionalrat einberufen, ein eigenes Gesetz einbringen, Landtagssitzungen streichen, einen verfassungswidrigen Inhalt eines Gesetzentwurfes hier zur Debatte vorlegen - jeder und jede Einzelne soll sich überlegen, ob man das für sie oder für ihn auch getan hätte, ob man all diesen Aufwand auch für sie oder ihn hier im Regionalrat gemacht hätte, um sie oder ihn vor der Unwählbarkeit zu retten. Wenn der eine oder die andere hier dann zum Schluss kommt, dass man das für sie oder für ihn nicht getan hätte, dann muss sie oder er – ich meine die Abgeordneten - gegen diesen Gesetzentwurf stimmen. Denn das hieße dann ja, dass hier für einen Einzelnen der ganze Aufwand regelwidrig, gesetzeswidrig, statutenwidrig, verfassungswidrig betrieben wird, natürlich auch gegen jeden Anstand, gegen die politische Moral, dass dieser ganze Aufwand für einen Einzigen betrieben wird und alle anderen würde man fallen lassen. Wenn – um es noch einmal in dieser Art und Weise zu bezeichnen – die oder der Abgeordnete, jeder Einzelne hier im Regionalrat zur Überzeugung gelangt, dass man für sie oder für ihn nicht all dies getan hätte oder tun würde, dann muss jeder Einzelne dagegen stimmen. Das ist das eine. Das andere ist, wenn ich mir die Unterschriften zu diesem Gesetzentwurf ansehe, da sind einige darunter, die hinter vorgehaltener Hand dem Unterfertigten und wahrscheinlich auch anderen hier im Regionalrat gesagt haben und zu verstehen gegeben haben, dass man es gerne sehen würde, wenn dieser Gesetzentwurf nicht genehmigt würde und wenn die Klage der Unwählbarkeit vor Gericht Erfolg haben würde. Also gar einige der Unterzeichner dieses Gesetzentwurfes sind gar nicht der Meinung, dass dieser Gesetzentwurf in Wirklichkeit genehmigt werden sollte. Und jene müssten dann letztlich ebenfalls dagegen stimmen. Sie haben zwar unterschrieben, warum auch immer, wahrscheinlich ein kollektiver Mehrheitszwang der Koalitionsabgeordneten insgesamt im Südtiroler Landtag. Aber wie gesagt, gar einige haben nicht nur gesagt, sondern auch etwas dafür getan, dass diese Unwählbarkeitsfrage weiter vorangetrieben wird, Oppositionelle mit Informationen beliefert oder auch immer wieder hinter vorbehaltener Hand bestimmte Provokationen losgetreten und ganz unverhohlen noch einmal darauf hingewiesen, dass man eigentlich gar nicht einmal so traurig darüber wäre, wenn die Unwählbarkeit letztlich doch als solche erklärt werden würde von einem Gericht. Offen würden sie sich das nicht getrauen. Vielleicht

kommen wir sogar dazu im Laufe diese Debatte, wenn die Scheinheiligkeit Überhand nimmt, den einen oder den anderen Namen hier zu nennen, jener, die diesen Gesetzentwurf mit unterzeichnet haben, aber eigentlich etwas anderes wollen.

Dann ein Wort an die Trentiner Kolleginnen und Kollegen. Sie schicken sich an, hier über eine Thematik mit abzustimmen und speziell jene, die Ja sagen wollen zu diesem Gesetzentwurf, die einzig und allein die Autonome Provinz Bozen, den Südtiroler Landtag, die Wahlgesetzgebung Südtirols betrifft. Ich denke, es steht den Trentiner Abgeordneten bei allem Respekt gar nicht zu, hier diesen Gesetzentwurf zu genehmigen. Das hieße, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen. Ich denke nicht, dass Sie werte Kolleginnen und Kollegen aus dem Trentino es sich gefallen lassen würden, wenn wir hier einen Gesetzentwurf einbringen würden und durchboxen möchten, der sich in Ihre Landtagswahlgesetzgebung einmischt. Sie würden sich dagegen zur Wehr setzen. Wenn es nicht möglich wäre, die Behandlung dieses Gesetzentwurfes hier zu verhindern, dann würden sie dagegen stimmen, gegen einen Gesetzentwurf, mit dem wir in ihre Wahlgesetzgebung eingreifen möchten. Infolgedessen ersuche ich Sie konsequenterweise auch gegen diesen Gesetzentwurf zu stimmen, mit dem Sie eigentlich hier, dieser Regionalrat, der nicht zuständig ist, sich in unsere Gesetzgebung einmischen. Das wäre konsequent. Also würden schon drei Gruppen insgesamt gegen diesen Gesetzentwurf konsequenterweise stimmen müssen, nicht nur wegen der hier angeführten Regelwidrigkeiten, sondern ganz einfach aus dem Grund, weil man für euch dasselbe nicht tun würde, sondern nur für einen Einzelnen, weil selbstverständlich damit eine Einmischung in die Gesetzgebung einer Institution und der Autonomen Provinz Bozen gegeben wäre, die dem Regionalrat und speziell den Trentiner Abgeordneten gar nicht zusteht.

All diese Punkte sollten berücksichtigt werden und noch jene Gruppe, die diesen Gesetzentwurf unterzeichnet hat, aber eigentlich gerne hätte, dass die Angelegenheit, die diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, gegen die betreffende Person entschieden wird. Alle anderen Gründe sind auch rechtlich logisch und vernünftig. Warum sollten wir zum Beispiel hier im Regionalrat eine Interpretation eines Gesetzes vornehmen. Das steht dem Gericht zu. Das steht doch nicht uns zu. Gerade wenn es um die eigene Wählbarkeit geht oder um die Wählbarkeit einzelner Mitglieder, dass wir dann hergehen und ein Gesetz interpretieren. Wozu sind Gerichte da? Wozu gibt es die Gewaltentrennung? Wenn dieser Gesetzentwurf beschlossen wird, ist die Gewaltentrennung de facto von uns aufgehoben, verletzt. Die Jurisdiktion müsste zur Kenntnis nehmen, dass wir das Urteil fällen, das den Gerichten zusteht. Wir können nicht die Gesetze erlassen, beschließen und dann gleichzeitig die Urteile über deren Auslegung fällen. Das ist paradox. Ich würde sagen regelrecht pervers von der Logik her der Gewaltentrennung. Es gibt auch eine ganze Reihe von zusätzlichen Gründen, ohne Ansehen der Person oder der Partei, um die es hier geht. Man sollte wirklich einmal die Vernunft walten lassen, sich wirklich einmal überlegen, was diese ganze Vorgangsweise hier bedeutet, wohin wir uns treiben lassen, warum wir hier eigentlich sitzen, obwohl es Wichtigeres zu tun gäbe, als hier über die Interpretation eines Gesetzes zu reden, um eine einzelne Person von der Unwählbarkeit zu retten. Vielleicht war

der Abg. Luis Durnwalder wählbar, vielleicht war er es nicht. Das wird das Gericht zu entscheiden haben und nicht der Regionalrat. Denn der Landtag hat eine Entscheidung gefällt. Er hat mehrheitlich gesagt, er war wählbar. Dann haben Bürger sich das Recht herausgenommen, das ihnen zusteht, und diese Entscheidung des Südtiroler Landtages vor Gericht eben angezweifelt. Dort soll dann letztlich auch die letzte Entscheidung fallen und nicht im Regionalrat, der hergeht und gegen die Logik der Gewaltenteilung eine Gerichtsentscheidung vorwegnehmen will, sozusagen die Entscheidung des Landtages bekräftigen will, aber mit anderen Mitteln natürlich. Der Landtag hat über den normalen Entscheidungsweg, über die Wählbarkeit, gesagt, er war wählbar. Manche Bürger meinen, er war nicht wählbar und haben das eben vor Gericht eingeklagt. Jetzt geht der Regionalrat her und sagt, ihr Bürger könnt zwar euer Recht anwenden und vor Gericht ziehen und gegen eine Entscheidung des Südtiroler Landtages vorgehen, aber wir Regionalrat eilen dem Südtiroler Landtag und der betreffenden Person zu Hilfe, regelwidrig, verfassungswidrig, gesetzeswidrig und fällen das Urteil bevor das Gericht in letzter Instanz das Urteil gefällt hat. Diese Einmischung von Seiten des Regionalrates sollten wir Südtiroler Landtagsabgeordnete und somit Regionalratsabgeordnete uns eigentlich verbieten. Aber natürlich gibt es Gründe, warum die Einbringer dieses Gesetzentwurfes diesen hier in den Regionalrat gebracht haben. Natürlich zum einen die Verhinderung einer möglichen Volksabstimmung, das stimmt schon, aber zum anderen auch eine noch perfidere Überlegung, die dahinter steckt und die wahrscheinlich manchen Unterzeichnern gar nicht klar ist. Man weiß, dass man regelwidrig vorgeht. Man weiß auch letztlich, dass es eine sehr fragwürdige Vorgangsweise ist, mittels Regionalgesetz in die Landtagswahlgesetzgebung jetzt einzugreifen. Man weiß auch, dass der Inhalt mehr als fragwürdig ist und verfassungsrechtlich mehr als eine Frage aufwerfen wird und man hofft natürlich, dass dieser Beschluss, dieser Gesetzentwurf, mit all den Rahmenbedingungen dann danach zu Endlosdebatten und Endlosrekursen und Entscheidungsfindungsprozessen vor Gericht führt, damit die Entscheidung dann in der Sache selbst, in der Wählbarkeitsfrage, bis zum Ende der Legislatur hinausgezögert wird. Das ist auch mit eine Absicht. Also man versucht, mehrere Absichten zu verfolgen. Natürlich auf der einen Seite die Rettung durch eine rückwirkende Gesetzesänderung, man nennt es authentische Interpretation, aber zum anderen, auch wenn es als regelwidrig erkannt werden sollte, so braucht es dann doch wahrscheinlich letztlich die Entscheidung eines Verfassungsgerichtes, das besagt, diese authentische Interpretation hätte so niemals beschlossen werden dürfen oder deren Inhalt ist verfassungswidrig, weil der Regionalrat gar nicht hergehen kann, rückwirkend diese Interpretation feststellen, weil mittlerweile der Landtag für die Gesetzgebung zuständig ist und, und.... Eine Endlosdebatte würde vom Zaun getreten, auch über die authentische Interpretation, auch über die Frage, ob der Regionalrat zuständig ist, die Verlängerung dieser Debatte vor Gericht dann und die Sache selbst würde dann sehr spät, viel zu spät wahrscheinlich entschieden oder gar nicht mehr, weil sich mittlerweile die Fakten in einigen Jahren geändert haben dürften. Also eine schnelle Entscheidung ist nicht mehr zu erwarten. Natürlich, auch diese Absicht steckt dahinter und auch dagegen sollten wir uns wehren. Es ist schon klar, all das, was hier angeführt wurde, ist

auch im Minderheitenbericht der Kollegin Kury sehr ausführlich und sehr gut wiedergegeben. Es sind einfach einige Punkte klar und die kann jeder nachlesen, die hat wahrscheinlich schon jeder nachgelesen. Man sollte nur noch einmal in Erinnerung rufen, warum sich der Regionalrat in diesem Fall nicht in Südtiroler Angelegenheiten einmischen darf. Ganz einfach, es gibt ein Landtagswahlgesetz. Wir haben es im Jahr 2003 beschlossen und zwar sagt dieses Gesetz Nr. 4 vom 14. März 2003 im Art. 1 eindeutig, dass das bisher gültige regionale Wahlgesetz für die Wahlen vom 26. Oktober 2003 angewandt wird, soweit nicht durch die Bestimmungen des neuen Landesgesetzes geändert. Das heißt, wir haben ein Landtagswahlgesetz, das die Regeln des regionalen Wahlgesetzes übernommen hat, einige geringfügige Änderungen angebracht hat und damit hat sich's. Diese Gesetzgebung wurde für 2003 für die Landtagswahlen vom 26. Oktober 2003 angewandt. Dieses Landtagswahlgesetz, das wir haben, kann jetzt nicht vom Regionalrat rückwirkend, nachträglich geändert werden. Denn das hieße jetzt, wenn wir diesen Gesetzentwurf beschließen, dass der Regionalrat, dieses Gremium, das nicht mehr zuständig ist, die Landtagswahlgesetzgebung ändert, denn der Landtag hat ein eigenes Gesetz ja schon beschlossen. Das hieße, dass eine authentische Interpretation oder eine rückwirkende Gesetzesänderung das Landtagswahlgesetz abändert, interpretiert. Es hat für 2003 einen Gesetzestext gegeben, bestehend aus dem Landesgesetz vom 14. März 2003 und dem bis dahin geltenden regionalen Wahlgesetz. Das kann der Regionalrat nicht abändern, weil das das Autonomiestatut verbietet. Selbstverständlich kennt jeder die 2001 durch die Statutenreform eingeführte Regelung, dass der Landtag mit Gesetz ein Wahlgesetz zu beschließen hat und das haben wir getan, auch wenn es kein ausführliches war, auch wenn es keine Reform war, auch wenn es kein vollständig neuer Text war. Wir haben einen anderen Text für uns übernommen und wir verbitten uns und sollten uns als Südtiroler Landtag verbitten, dass die Trentiner Landtagsabgeordneten hier im Regionalrat dieses unsere Landtagswahlgesetz ändern, sonst kommen wir das nächste Mal in die Situation, dass wir dann euer Wahlgesetz hier zu ändern versuchen. Das würdet ihr euch verbitten, genauso wie wir es uns verbitten oder verbitten sollten.

Also ein regelwidrig einberufener Regionalrat behandelt einen Gesetzentwurf, für den wir laut Autonomiestatut nicht zuständig sind, mit einem Inhalt, der verfassungswidrig ist. Wenn wir schon nicht soweit kommen, dass diese Sitzung aufgehoben wird und der Gesetzentwurf als nicht zulässig erklärt wird, kann man eigentlich nur eine Konsequenz daraus ziehen, nämlich ablehnen.

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire il cons. Holzmann. Ne ha facoltà.

HOLZMANN: Grazie, Presidente. Ho ascoltato gli interventi dei colleghi che mi hanno preceduto ed ho notato assai spesso una certa confusione tra il ruolo di un'assemblea legislativa ed il ruolo della Magistratura ed ho sentito frasi come: è la Magistratura che deve interpretare le nostre leggi. Personalmente credo che la Magistratura le leggi le debba applicare e non interpretare e mi richiamo proprio alle parole del Pubblico Ministero, nel processo a carico del Presidente

della Giunta, che ha lamentato proprio la carenza legislativa, l'incapacità talvolta legislativa che rende poco chiaro le norme e costringe la Magistratura a sentenze che lui ha definito creative ed ha invitato i legislatori a fare più attenzione nella predisposizione delle leggi, affinché questi dubbi interpretativi non si creino.

In effetti oggi siamo qui a discutere, la Magistratura ha discusso e forse discuterà ancora, in virtù di una legge che a suo tempo venne scritta in maniera poco chiara; sono contento di non averla votata quella legge elettorale. Non c'è dubbio che le carenze ed i dubbi sulla sua interpretazione sono più che legittimi e lo dice chi in passato ha fatto ricorso nei confronti di due vicesindaci, quando all'indomani dell'approvazione di una legge elettorale sui comuni in quest'aula, che stabilì un requisito di massimo tre mandati per l'assunzione della carica di sindaco o di assessore, fece ricorso contro il vicesindaco di Bressanone, il vicesindaco di Bolzano, in quanto un anno dopo l'approvazione di quella legge elettorale e le successive elezioni comunali, vennero nominati vicesindaci per la quarta volta uno e per la sesta volta l'altro.

Noi sostenemmo la tesi che la legge aveva fissato un requisito dei tre mandati massimo e quindi queste due persone non erano eleggibili a quella carica. Facemmo ricorso alla Magistratura, in primo grado la Magistratura ci diede ragione, i due Vicesindaci vennero sollevati dall'incarico, nel frattempo uno dei due propose appello, l'altro per una scadenza di termini non riuscì, quello di Bolzano Mayr, ma anche in appello Stablum poté in una sentenza sfavorevole e quindi fece ricorso in cassazione. A quel punto il Consiglio regionale fece una legge di interpretazione autentica, votata anche dal centrosinistra. Noi a suo tempo, quando facemmo la legge elettorale, intendevamo dire che quel requisito di tre anni doveva valere da quel momento in poi, facendo in quel caso veramente una forzatura, perché la *ratio legis* di quella norma era quella di impedire che si creasse questa *captatio benevolentiae*, che si creasse questa clientela dovuta all'esercizio del potere che a livello nazionale è stabilito in due mandati, qui da noi più benevolmente in 15 anni di attività, si potevano creare.

Allora lì fu veramente una forzatura, perché quella legge di interpretazione autentica sanò la situazione ad personam, venendo meno al principio a cui questa stessa legge si era ispirata.

Oggi però la fattispecie che noi dobbiamo valutare è profondamente diversa, noi abbiamo un diritto costituzionale e anche qui qualche collega che mi ha preceduto negli interventi – mi dispiace non sia presente in questo momento in aula – avrebbe fatto bene forse ad approfondire le elementari cognizioni di diritto, per cercare di capire cosa significa gerarchia delle fonti, per cercare di comprendere cosa sono i principi costituzionali. Se la Costituzione riconosce e quindi tutela il diritto elettorale sia attivo che passivo e la Regione ha competenza per regolamentare nel proprio territorio questo diritto, è altrettanto evidente che questo diritto non può essere sacrificato e compresso per ragioni inesistenti.

Allora veniamo al merito. Se la Regione ha la possibilità di limitare l'accesso a quest'aula, attraverso l'incompatibilità e l'ineleggibilità per i casi più gravi, ebbene, questa compressione del diritto di ogni individuo di potersi candidare e quindi fare eleggere, debbono avere una motivazione forte e la

motivazione forte, in questo caso, doveva essere una posizione di vantaggio, rispetto agli altri competitori. Mi fa piacere che oggi il problema riguardi il Presidente della Giunta e non un altro consigliere, perché mi viene molto più semplice fare l'esempio. Non c'è dubbio che uno dei politici più potenti di questa Regione, anzi probabilmente il più importante, se non altro per il numero di preferenze ottenute, 110 mila e per il potere che esercita...

(interruzione)

HOLZMANN: ...certo, è uguale a tutti gli altri, ma mi serviva questa specificazione soltanto per fare un esempio, non perché sia più bello degli altri, però il Presidente della Giunta con le sue 110 mila preferenze, con il suo indubbio potere politico che deriva dalla sua autorità, dal fatto che controlla, attraverso il bilancio, decine di migliaia di miliardi, per il fatto che da lui dipendono migliaia e migliaia di pubblici dipendenti, ha certamente una posizione dominante nel panorama politico e lì si poteva forse intervenire con la legge elettorale, stabilendo, per esempio, che dopo tre mandati anche lui avrebbe dovuto passare la mano ed in questo senso la norma avrebbe avuto una sua giustificazione. Ma una legge che consente a Durnwalder, in quanto tale, con il potere che rappresenta di potersi candidare all'infinito e allo stesso Durnwalder invece, membro di un consiglio di amministrazione, di una società per azioni a maggioranza di capitale pubblico, addirittura di non essere eleggibile, è indubbiamente una legge sproporzionata nella sua previsione.

La legge elettorale, tra l'altro, non prevede innanzitutto un momento in cui questa ineleggibilità scatti, quando scatta l'ineleggibilità? Scatta al momento della proclamazione? Scatta al momento della convalida? Questo la legge non lo dice. La legge non stabilisce nemmeno una differenza tra chi è in una società per azioni a maggioranza di capitale pubblico a rappresentare se stesso, cioè un proprio capitale, quindi degli interessi personali e colui che invece rappresenta un ente pubblico che ha una quota di partecipazione in questa società. Permettetemi, ma sono due fattispecie molto diverse e la legge dovrebbe trattarle in modo diverso, ma soprattutto dovrebbe specificarle, cosa che non fa.

Allora è avvenuto che in molte parti d'Italia, in presenza di leggi analoghe, la Magistratura abbia sollevato la questione di illegittimità costituzionale, nel caso invece nostro la Magistratura è entrata nel merito ed ha sentenziato in modo favorevole, in questo caso il Presidente della Giunta, respingendo l'azione dei ricorrenti.

Lascio da parte un giudizio anche sulle conseguenze che una sentenza diversa avrebbe comportato, naturalmente con ricorso a nuove elezioni, quindi con interruzione della legislatura, con tutte le conseguenze, leggi che si bloccano, leggi che devono essere poi ripresentate dopo un periodo commissariale, dopo le nuove elezioni, quindi riprendere il loro iter, quindi una paralisi amministrativa certamente dannosa per il cittadino e per la collettività.

Perdere due anni in una legislatura è certamente un danno non irrilevante per la nostra comunità. Allora per questo dico, al di là delle opinioni su questa vicenda, posso comprendere anche opinioni diverse dalla mia, però rinunciare ad una nostra responsabilità di affermare che cosa si voleva dire in

quella legge, significa rinunciare alla nostra potestà ed affidare alla Magistratura il compito non di applicare, ma di interpretare.

Credo che questa sia la differenza e che questo sia il modo corretto di porre la questione. La legge di interpretazione autentica, per definizione, è una legge che ha effetto retroattivo cioè dall'origine e quindi sana oggi la posizione del Presidente della Giunta, ma un domani sanerà quella di altri che dovessero trovarsi nella medesima situazione, a mio avviso, in una legge che è carente dal punto di vista della sua struttura, della sua previsione, ma assolutamente ingiusta se raffrontata ai principi costituzionali. Quelli sono principi che dobbiamo tenere presente nell'attività legislativa ed anche in questo momento che siamo chiamati ad esprimerci sulla compatibilità di questa legge elettorale regionale, che sono contento di non aver votato a suo tempo, rispetto a questi principi che in questo modo vengono, dal mio punto di vista, calpestati e assolutamente in maniera ingiustificata.

Ecco perché la mia posizione, in ordine a questa vicenda, è una posizione diversa dal collega che mi ha preceduto, perché ritengo che al di là del gioco delle parti, maggioranza e opposizione, in questo momento siamo chiamati ad un atto un po' solenne e quindi la contrapposizione maggioranza-opposizione, in questo momento per me non può giustificare un atteggiamento diverso, come quello che ho cercato di esporre in punta di diritto, se mi è consentita questa espressione.

Quindi il mio è un giudizio favorevole a questa procedura, perché ritengo che questa legge necessiti di una interpretazione, in quanto poco chiara nella sua stesura iniziale e soprattutto esagerata nelle sue limitazioni, nelle sue esclusioni.

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire la cons. Klotz. Ne ha facoltà.

KLOTZ: Also wenn ich sonst gar nichts gelesen hätte in diesem Zusammenhang, dann würde mir mein Hausverstand angesichts der Vorgänge hier auch Ende August bereits sagen, da ist sicher etwas faul. Das sagt einem der Hausverstand. Wenn eine so starke Partei wie die Volkspartei einen so dringenden Handlungsbedarf sieht, etwas zu interpretieren, dann kann die Sache so eindeutig nicht sein, wie sie immer glauben machen will. Nachdem die zwölf Südtiroler Bürgerinnen und Bürger angekündigt hatten, dass sie eben die Sache vor Gericht klären lassen wollen, hat man immer von Seiten der Volksparteiexponenten gehört, dass es überhaupt keinen Zweifel daran gäbe, dass Luis Durnwalder wählbar gewesen sei. Aber wenn es so klar wäre, so außer jedem Zweifel stünde, dann hätte man nicht Ende August schnell, außerhalb des gegebenen Kalenders eine Gesetzgebungskommission einberufen, dann hätte man nicht alles daran gesetzt, um den Regionalrat so schnell damit zu befassen und dann hätte man nicht alles daran gelegt, um innerhalb einer gewissen Zeit eine so genannte Interpretation vorzulegen und abstimmen zu lassen. Also dass hier etwas nicht in Ordnung ist, das sagt einem der ganz einfache Hausverstand. Wenn man dann aber einige Rechtsquellen liest, dann könnte man noch sagen, ja möglicherweise ist es tatsächlich unglücklich formuliert, wenn hier im viel zitierten Artikel 11 des Regionalgesetzes Nr. 7 aus dem Jahre 1993 steht, dass die gesetzlichen

Vertreter, die Verwalter oder die Leiter von Aktiengesellschaften mit Mehrheitskapitel der Region oder der autonomen Provinzen nicht wählbar sind. Man könnte noch sagen, ja vielleicht wollte man den Begriff „Verwalter“ auf die gesetzlichen Vertreter beziehen. Das sind ja zwei Möglichkeiten. Entweder man meint alle, die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter und Leiter, dann sind unter den Verwaltern auch die Mitglieder eines Verwaltungsrates, sonst braucht es keinen Verwaltungsrat, wenn sie nicht auch Verwalter wären. Also im strengen Sinn, wenn das so spezifisch aufgeführt ist: die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder die Leiter, an und für sich sagt man, wenn man der Logik folgt, ist das eigentlich klar dargelegt, wer aller nicht wählbar ist. Das sind die gesetzlichen Vertreter, die eben eine Gesellschaft, eine Körperschaft nach außen vertreten. Dann sind es die Verwalter, natürlich auch die Angehörigen eines Verwaltungsrates oder eben die Leiter. Wenn man hinterfragt, ob vielleicht die Verwalter und Leiter genauer spezifizieren, was man mit gesetzlichen Vertretern meint, also welche Verwalter oder Leiter man meint, nämlich jene, die die gesetzlichen Vertreter sind, könnte man sagen, ja vielleicht wäre auch das eine Möglichkeit, was das Gesetz gemeint haben könnte. Insofern also wäre das für mich noch nicht so klar. Aber eines ist ganz sicher klar, dass das, was wir hier jetzt tun, illegal ist. Frau Kury hat es sehr gut und ausführlich hier dargelegt. Der Regionalrat ist mit Sicherheit nicht mehr dafür zuständig. In dem Moment, in dem wir getrennte Wahlgesetze haben, in dem Moment, in dem wir als Südtiroler Landtag die Zuständigkeit dafür haben, kann der Regionalrat nicht mehr zuständig sein. Dass nun die Volkspartei hergeht, eine so klare Kompetenz zurückgibt an den Regionalrat, das ist für mich eigentlich ein politischer Skandal. Wir erinnern uns, wie sehr die Volkspartei bei vielen Gelegenheiten angekündigt hat, wie unnützlich die Region ist, wie schnell sie aufgelöst gehört, wie schnell sie ausgehöhlt gehört und dann geht man her, um im Regionalrat eine so genannte authentische Interpretation vornehmen zu lassen. Ich muss schon sagen: schämt ihr euch nicht? Ihr sitzt da alle wie die „Pamperlen“, sagt weder Ja noch Nein, hängt vielleicht eure Köpflein, die eine oder andere noch nicht ganz Verdorbene wird sich schon denken, eigentlich ist es nicht gerade das, was wir im Wahlkampf verkündet haben. Der eine oder andere mag sich das innerlich denken. Aber dass ihr dieses Spiel alle mitmacht, das kann ich nicht verstehen, dass ihr euch dafür hergibt. Wenn Holzmann hier aufführt, ja es ist ein Unterschied, ob jemand 110.000 Stimmen hinter sich hat und bedenken wir die Folgen. Ja eben, er, der Mächtige hätte die Folgen bedenken müssen und ihr macht euch alle zu Handlangern dieses einen, der glaubt, er kann alles tun, er kann alles übers Knie brechen, er kann alles beugen, weil er die 110.000 Stimmen bekommen hat – und alle machen mit. Eben ganz Große kommen normalerweise durch ganz kleine banale Fallen zu Fall, weil er nie genug kriegen kann. Das müsste euch doch auch einmal zu Denken geben. Ich sage jetzt nicht, freuen wir uns, weil er über eine relative Kleinigkeit stolpert. Nein, wenn einer nie genug bekommt, dann irgendwann einmal würgt es ihn einfach und so ist es hier juristisch.

Also die Gutachten, wir wissen, wie es mit den Gutachten ist. Dass man es aber abgelehnt hat, außer dem Gutachten von Panunzio andere Gutachten einzuholen und dass man es abgelehnt hat, dieses Gutachten auf

Deutsch zu übersetzen, das ist doch auch ein Skandal. ...bin ich gerne bereit, eine deutsche Kopie hier zu verlangen. Ich ersuche darum, dann auch noch schriftlich. Es ist tatsächlich so, dass das im Grunde genommen eine klare Verletzung des Rechtes auf den Gebrauch der Muttersprache ist. Alle Bürger, infolgedessen auch die Abgeordneten, haben das Recht, die Unterlagen in ihrer Muttersprache zu bekommen. Frau Kury schreibt, „...die Volkspartei, die sonst immer dieses Recht verteidigt“, aber leider verteidigt sie dieses Recht nicht mehr. Kollegin Kury, da muss ich das ein wenig einschränken, sie verteidigt schon lange nicht mehr dieses Recht, sonst dürften bestimmte Dinge gar nicht vorkommen. Wenn wir dazu den Landeshauptmann Durnwalder hören, wie er manche Anfragen behandelt, dann sehen wir daraus, das ist für ihn eine lästige Pflichtübung. Lieber wäre es ihm, wenn man damit aufhörte. Aber dass man es so eilig hat und selbst auf dieses elementare Recht nicht mehr Rücksicht nimmt, das bedeutet ganz klar, dass man hier etwas übers Knie brechen will und dass das, was wir hier tun, illegal ist, steht für mich ganz außer Zweifel. Wozu haben wir sonst ein eigenes Landesgesetz gemacht betreffend die Modalitäten zur Wahl des Südtiroler Landtages. Ich weiß schon, dass jeder Appell an irgendeine Moral oder Ethik hier völlig für die Katz ist. Aber es gehört gesagt. Das ist der eigentliche politische Skandal. Ich muss ehrlich sagen, wenn wir das im Landtag behandeln würden, dann wäre die Frage nach der authentischen Interpretation so abwegig nicht, das hier zu klären, obwohl ich eher der Auffassung bin, wenn es hier so klar aufgelistet ist, dass man die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder die Leiter nennt. Ich würde es schon eher so sehen, dass man als Verwalter auch die Mitglieder des Verwaltungsrates gemeint hat. Donato Seppi hat etwas sehr Wichtiges gesagt, dass man vielleicht auch hier unterscheiden sollte. Handelt es sich um ein Mitglied des Verwaltungsrates mit relativ geringem Einflussvermögen, d.h. vertritt es einen kleinen Teil oder vertritt es mehr als 50 Prozent, dann gibt es auch einen Unterschied. In dem Moment, wo ein Mitglied des Verwaltungsrates sozusagen 50,1 oder 50,01 Prozent des Gesamten vertritt, hat es natürlich besonderen Einfluss, es kann somit im Grunde genommen selber entscheiden. Auch das ist ein Unterschied. Wenn das so ist, so wird hier tatsächlich endgültig das Gericht klären müssen, wie die Sache liegt. Es ist aber im Grunde genommen eine ganz große Unvermögensbestätigung, auch politischen Unvermögens, wenn man auf diese Art und Weise versuchen muss, jemandes Kopf zu retten. Und wegen der Folgen: Ja und? Wenn eine so große Partei mit so vielen Juristen, mit so vielen Beamten und Verwaltern im Hintergrund nicht mehr Sorgfalt an den Tag legt, dann ist es Zeit, dass wir neu wählen und dass die Bürgerinnen und Bürger für andere Verhältnisse sorgen, für Verwalter und Politiker, die mit mehr Sorgfalt arbeiten und die mehr Verantwortungsbewusstsein an den Tag legen. Gerade dann ist jede Rettungsaktion solcher Politiker eigentlich unmoralisch, wenn man die noch weiterhin in der Macht belassen will, weil sie vor lauter, dass sie nie genug bekommen, nicht mehr wissen, wann die Grenze des Zulässigen, in diesem Fall auch gesetzliche Grenze, überschritten ist.

Deshalb sage auch ich, dass das, was hier geschieht, völlig illegal ist.

**Vizepräsident Denicolò übernimmt den Vorsitz
Assume la Presidenza il Vicepresidente Denicolò.**

PRÄSIDENT: Bitte, Abg. Pöder, zum Fortgang der Arbeiten.

PÖDER: Ganz kurz, Herr Präsident. Die Kollegin Klotz hat es bereits angesprochen und vor lauter Eile, mit der diese authentische Interpretation hier im Regionalrat über die Bühne gehen sollte, kommt man nach und nach auf immer mehr Mängel drauf. Kollegin Klotz hat die Frage der Übersetzung bereits angesprochen und ich ersuche sie wirklich im Sinne des Art. 109 der Geschäftsordnung und im Sinne des Art. 100, Absätze 1, 2 und vor allem 3 des Autonomiestatutes, alle hier vorliegenden Unterlagen zu übersetzen. Also alles, was uns hier mit diesem Gesetzentwurf übergeben wurde, sollte in die deutsche Sprache übersetzt werden und ich denke, dass wir so lange die Behandlung dieses Gesetzentwurfes aussetzen müssen.

PRÄSIDENT: Herr Abgeordneter, die angeforderten Unterlagen sind in Vorbereitung und in Verteilung.

Herr Kollege Heiss, Sie haben das Wort. Die Generaldebatte wird fortgeführt.

HEISS: Danke, Herr Präsident! Ich glaube, wir haben keine übertriebene Eile auf die Verteilung der Unterlagen zu warten, aber ich kann gerne inzwischen für kurze Zeit das Wort ergreifen, um uns die Wartezeit etwas zu verkürzen. Jede Eile ist des Teufels, sagt Kollege Pürgstaller und er muss es wissen, denn er lebt in einer Gottes nahen Stadt, so wie auch ich das tue. Aber das tut hier nichts zur Sache.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vorredner haben sich bereits ausführlich mit verfahrensrechtlichen und juristischen Aspekten bis ins Detail hinein befasst. Ich denke, es werden noch in dieser Hinsicht kompetentere und ausführlichere Beiträge folgen. Ich erlaube mir, hier nur einen kurzen Zwischenkommentar in die Runde zu schieben. Wenn wir uns hier mit der Frage der authentischen Interpretation eines Artikels, eines alten Regionalgesetzes befassen, so mag dies als eine lästige Pflichtübung erscheinen, als eine Aufgabe von minderer Qualität. In der Tat handelt es sich um eine Pflichtübung, um eine Zwangsaufgabe, die uns die Mehrheitsparteien auferlegt haben, um ihren Spitzenvertreter in Land und Region abzusichern. Sie wollen damit gewährleisten, nicht nur, dass er heute in Ruhe seinen Geburtstag feiern kann, sondern dass jedes Risiko der Unwählbarkeit geschweige denn der Amtsenthebung vom Landeshauptmann genommen wird. Wir haben die Notwendigkeit der Behandlung – das ist bereits von den meisten Kollegen hier klagend festgestellt worden – für eine Zumutung, die uns gewiss von Wichtigerem abhält, von Themen und Sachfragen, Kollege Seppi hat das bereits erwähnt, die für unsere Region von erheblicher Bedeutung wären. Aber da dieser Tagesordnungspunkt nun einmal vorliegt und zur Behandlung ansteht, erlaubt er uns denn noch auf einige Grundfragen einzugehen, die über den konkreten Anlassfall hinausführen. Es geht um Kernfragen, die nicht nur die Lex Durnwalder tangieren, sondern ein bezeichnendes Licht werfen auf die

Beziehung zwischen Gesetzgebung, Verwaltung, Politik, Land und Region, zwischen Rechtsstaatlichkeit und normativen Willkürakten. Wir sind der vollen Überzeugung – und das hat Kollegin Kury im Minderheitenbericht, der heute vielfach gewürdigt worden ist, auch angeführt –, dass wir diese authentische Interpretation eines Buchstabens im Wahlgesetz, und um mehr handelt es sich nicht, getrost den zuständigen Gerichten hätten überlassen können. Die Richter haben bereits in erster Instanz entschieden, sie werden in zweiter Instanz zu einem Urteil gelangen und vielleicht erreicht die Causa sogar noch das Höchstgericht. Wir vertrauen auf die Kette der Rechtsprechung quer durch alle Instanzen, die in der Summe der Begründungen sehr wohl in der Lage sein werden, die Rechtsgrundlagen unseres Wahlgesetzes klarer zu erschließen. Die Gerichte werden einen Orientierungsrahmen schaffen, der über den akuten Anlassfall hinaus weist, denn Fragen der Unwählbarkeit werden immer wieder auftauchen, in einer Provinz, in einer Region, in der die Verquickung von Mandaten mit anderen konkurrierenden Ämtern und Aufgaben inzwischen so sehr zur Selbstverständlichkeit gehört, dass sie kaum mehr als Problem wahrgenommen wird. Als Problem nimmt die Mehrheitspartei die Verknüpfung von Mandat und anderen Ämtern nur dann wahr, wenn einzelne Oppositionsvertreter ganz vereinzelt zufällig in Gremien auftauchen. Dann genügt es bei weitem nicht, dass sie dort von einer Mehrheit regierungsnaher Mitvertreter umzingelt werden. Dann wird sofort zur Epuration geschritten, um an der Minderheit jenes Exempel und jene Ämtertrennung zu statuieren, die man selbst tagtäglich unterläuft. Unser Ziel ist es, in diesem sensiblen Bereich der Ämterhäufung das Rechtsbewusstsein vielleicht erneut zu schärfen. Unsere Aufgabe ist es, deutlich zu machen, dass die Häufung von Ämtern inkompatibel ist und im Extremfall auch die Wählbarkeit zu parlamentarischen Organen in Frage stellt. Diese Kampagne der Sensibilisierung ist erfolgreich angelaufen. Sie ist weit mehr als ein Erfolg der Opposition, die sich heute deutlich zu Wort meldet, sondern sie ist ein Gewinn für die Demokratie in unserer Region. Unser Ziel ist es nicht, einen mit plebiszitärem Ergebnis gewählten Mandatar mit Hilfe legaler Tricks aus dem Sessel zu heben, ihn zu stürzen, sondern unser Ziel ist es, an diesem Beispiel festzumachen und klarzustellen, dass das Recht auch in diesem Fall zu gelten hat. Das Recht ermöglicht und verlangt in diesem Fall eine Überprüfung der Wählbarkeit. Dieses Ziel ist bereits erreicht worden. Die große Hast hingegen, mit der der Regionalrat nun eine authentische Interpretation verabschieden soll, beweist nunmehr aber einen geringen Respekt vor parlamentarischen Institutionen, die aus der Sicht der Mehrheit nichts weiter sein sollen als Produzenten, als Legebatterien von Legitimation. Denn der Gesetzesentwurf zur authentische Interpretation zeigt eines klar: der Regionalrat wird durch die Mehrheit degradiert, abgewürdigt, abgewertet, zum Hoflieferanten eines juristischen Sicherheitsteppichs, der nun plötzlich in großer Eile ausgelegt wird, um ein Stolpern des Landeshauptmannes zu verhindern. Hinzu kommt noch verschärfend, diese authentische Interpretation wird als erstes Gesetz des neuen Regionalrates gezimmert, noch vor wichtigeren gesetzlichen Operationen wie der Gemeindeordnung in einer wahren Glanzleistung parlamentarischer Selbstdemontage. Der Regionalrat wird neuerdings als Rettungsring missbraucht. Nach dem Sinkflug von Air Alps soll nun der Absturz eines Mandatars verhindert werden. Das ist eine wahre Farce,

eine parlamentarische Schmierkomödie, wäre nicht der Anlass so bedenklich.

Wir lehnen die Zuflucht der authentischen Interpretation aus zwei Gründen im Regionalrat ab. Der Regionalrat ist kein Interpret, der Gesetze rückwirkend zu interpretieren hat. 20 Jahre nach Erlass eines Regionalgesetzes könnte man die Auslegung von Art. 11, Absatz 1 Buchstabe c) getrost den Gerichten überlassen. Jede Form der rückwirkenden Selbstinterpretation schlägt eine Schneise der Rechtsbeugung. Zulässig ist aus unserer Sicht nur der Weg einer organischen Gesetzesreform. Die Neufassung eines Wahlgesetzes, dessen Schwächen durch das Gerichtsurteil in erster Instanz gnadenlos und ohne Zutun der Opposition aufgedeckt wurden, seine Lücken und Mängel sind nunmehr offensichtlich erwiesen durch den Richterspruch und auch durch die Intervention des Staatsanwalts. Der Erlass eines neuen Wahlgesetzes aber – das hat zuletzt Kollegin Klotz deutlich gemacht – liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Regionalrats. Die Verfassungsreform – wir wiederholen dies unablässig – hat die rechtliche Stellung der Landtage neu gefestigt und damit wohl auch die Kompetenz über den eigenen Wahlmodus zu entscheiden in die Zuständigkeit der Landtage überwiesen. Das regionale Wahlgesetz von 1983 ist dann auch 2003 in das Landtagswahlgesetz eingebettet worden. Die Landtagsmehrheit verzichtet durch die Befassung des Regionalrats damit ohne Not auf die Ausübung der eigenen Kompetenz. Zur hohen Fragwürdigkeit des Weges der authentischen Interpretation kommt damit die verfehlte Wahl der Zuständigkeit noch erschwerend hinzu. Unsere Vertreterin in der zuständigen Gesetzgebungskommission hat auf die unzählige Verquickung von zwei Gründen der Unzuständigkeit bereits in aller Schärfe hingewiesen. Grund genug also, um diesen Gesetzentwurf zur Behandlung im Regionalrat nicht einmal zuzulassen. Dies ist heute gescheitert. Das mühsame Ringen des Regionalrates um die Gewinnung eigener neuer Legitimationsgrundlagen und Aufgabenbereiche wird durch die Vorlage eines solchen Entwurfs noch mehr erschwert, denn er macht deutlich, dass die ihrer Zuständigkeit weitgehend entkleidete Region als gesetzliche Wasch- und Kläranlage missbraucht werden soll, als eine Form vom juristischen Recyclinghof. Eine Behandlung und Verabschiedung einer authentischen Interpretation würde die mühsame Suche des Regionalrats nach einer neuen Identität, nach einem neuen Leitbild auch für die Region neuerlich unterlaufen und kontaminieren. Nein, der Weg muss anders gehen. Wichtige Teile der politischen Minderheit haben im Südtiroler Landtag klar ihre Skepsis gegen die Wählbarkeit des Mandatars Dr. Durnwalder gemäß Art. 11, Absatz 1, Buchstabe c) zum Ausdruck gebracht. Sie haben die Präsenz im Verwaltungsrat einer mehrheitlich dem Land gehörenden Gesellschaft als Grund der Unwählbarkeit ausgemacht. Sie sind im Plenum überstimmt worden, das sich in seiner Mehrheit die Vorlage der Wählbarkeitskommission zu Eigen gemacht hat. Eine Gruppe von Bürgern hat daraufhin in angemessener Frist den Rechtsweg beschritten und Klage gegen die Wählbarkeit von Dr. Durnwalder erhoben. Der richtige Instanzenzug ist damit angelaufen. Er wird nun fortgesetzt und durchläuft das Prüfverfahren der Gerichte. Es ist vollkommen unnötig, ja sogar sinn- und rechtswidrig, dass der Regionalrat seine authentische Interpretation zur juristischen Rechtsfindung beisteuert.

Zudem ist der Gesetzesentwurf nicht nur am falschen Ort eingespeist. Erschwerend kommt noch hinzu, dass er einerseits rasch durchgepeitscht werden soll und zugleich nach außen hin den Anlassfall verharmlost. Denn der vorliegende Entwurf verniedlicht die Tendenz der Ämterhäufung. Er minimiert sie als Grund der Unwählbarkeit in ihrer Bedeutung. Es wird abgestritten, dass durch Bekleidung von Verwaltungsratsämtern eine *captatio benevolentiae* eintreten könnte, die den Wählerwillen zu beeinflussen vermag, wie dies Kollege Seppi hervorgehoben hat. Die Machtausübung durch Ämterhäufung wird als ein Relikt der Vergangenheit im Begleitbericht dargestellt, als Erblast der Geschichte, da öffentliche Körperschaften inzwischen kaum mehr Machtzentren seien, sondern vorwiegend als Koordinierungs- und Vermittlungsinstanzen dienen. Die Freiheit des Einzelnen und seine Wahlfreiheit – so der Bericht – würden nicht mehr durch Staaten, Regionen oder Provinzen konditioniert, sondern vor allem durch Großunternehmen. Diese in der Gesetzesvorlage herangezogene Begründung wäre dann berechtigt, wenn stets eine sorgfältige Trennung zwischen Unternehmerschaft und öffentlichen Körperschaften durchgeführt wäre. Zutreffend ist vielmehr aber das Gegenteil. Provinzen und Region drängen immer mehr in unternehmerische Tätigkeitsfelder, von der Brennerautobahn bis zur Air Alps, der Brenner-Com oder dem Energiebereich. Aus diesem Grund mag denn auch das einzelne Amt als Verwaltungsrat für sich genommen und auf den ersten Blick vielleicht wenig bedeutsam erscheinen. Es erfährt jedoch in der Kumulierung mit oft dutzend anderen Ämtern eine auf den ersten Blick oft kaum sichtbare Aufwertung. Es geht uns und den Rekursstellern nicht um das kleine Amt in der Sadobre, das für sich genommen als Teil einer maroden, kurz vor der Liquidation stehenden Gesellschaft nicht weiters als eine Banalität wäre. Unsere auf politischem Weg erhobenen Einwände richten sich aber in aller Schärfe gegen die Verflechtung vom öffentlichen Amt, wirtschaftlicher Macht und politischem Einfluss, die sich in ihrer Synergie verheerend auswirken. Die Verknüpfung von Mandat, von Marktmacht und Ansehen generiert in unseren lokalen Autonomien eine völlig neue Form postdemokratischer Herrschaft. Artikel 11 erlaubt es, auf diese Verquickung hinzuweisen und die Frage nach ihren Auswirkungen zu erheben. Für den rechtlichen Aspekt dieser Frage ist der Regionalrat – und dies wird noch deutlich gezeigt werden – nach unserer Auffassung nicht zuständig. Für die inhaltliche Diskussion dieses politischen Grundthemas aber ist der Regionalrat sehr wohl der rechte Ort. Danke!

Assume la Presidenza il Presidente Magnani Präsident Magnani übernimmt den Vorsitz

PRESIDENTE: Prego, cons. Pöder.

PÖDER: Vielen Dank, Herr Präsident! Wir bedanken uns, dass wir inzwischen die Übersetzung erhalten haben. Jetzt haben wir ein neuerliches Problem: Man bräuchte jetzt die nötige Zeit, um das durchzulesen, weil man im italienischen Text doch nicht alles, nachdem es sich vor allem um juristische Fachausdrücke handelt, so verstanden hat. Wir bräuchten jetzt die Zeit, das durchzulesen und nachdem wir – ich persönlich habe noch 10 Minuten Redezeit übrig – vielleicht

noch gerne auf diesen Text eingehen würden, ersuche ich die Sitzung für heute abzubrechen und morgen fortzufahren, um uns die Gelegenheit zu geben, diese Übersetzung zu lesen und auch den einen oder anderen Schluss daraus zu ziehen. Es ist also, wie gesagt nicht unsere Schuld, dass die Übersetzung so spät nachgereicht wird und es wäre ein Entgegenkommen, dass wir uns nicht später vielleicht endlos in Debatten über Dinge ergehen, die dann leicht aus diesem Text so zu klären oder auszuräumen wären.

Ich ersuche also noch einmal, die Sitzung für heute abzubrechen und morgen fortzufahren, damit wir diesen Text dann studieren und lesen können.

PRESIDENTE: Credo ci sia il tempo di approfondire mentre ci sono gli interventi in discussione generale, non ritengo necessario sospendere i lavori.

Ha chiesto di intervenire la cons. Kury. Ne ha facoltà.

KURY: Zum Fortgang der Arbeiten, Herr Präsident. Jetzt wo das Gutachten von Prof. Panunzio auf Deutsch ausgeteilt ist und Kollege Pöder dieses Gutachten durchlesen möchte, um nicht weiter Zeit zu verlieren, ersuche ich, auch das Gutachten der Staatsadvokatur austeilen zu lassen. Es ist einfach unverständlich: dieses Gutachten von Prof. Panunzio ist erstellt aufgrund einer privaten Anfrage des damaligen Herrn Kofler. Der damalige Regionalratsabgeordnete Kofler hat dieses Gutachten angefordert als Gegengutachten zu einem von der Region angeforderten Gutachten der Staatsadvokatur. Mir scheint es eigentlich fast unglaublich, dass das offizielle Gutachten der Staatsadvokatur zum Fall Kofler unterschlagen wird und das privat von Kofler angeforderte Gutachten als Antwort auf das von der Staatsadvokatur offiziell beigelegt wird. Ich denke, es wäre angebracht, dass man das ursprüngliche Gutachten, auf das Prof. Panunzio sich bezieht, indem er sagt „controdeduzioni ad un parere“, auch hat. Zumal jetzt bereits der Antrag um eine kurze Unterbrechung, damit man das lesen kann, besteht, würde ich Sie ersuchen, auch die gesamte Dokumentation auszuteilen, nämlich das Gutachten der Staatsadvokatur, damit man darauf auch besser die Gegendarstellung zum Gutachten der Staatsadvokatur versteht. Das wäre ganz einfach korrekt und fair, dass man alle Gutachten hat und zwar der Reihe nach, denn dann kann man den Zusammenhang besser verstehen.

Insofern, Herr Präsident, ich denke, Sie werden ein offenes Ohr dafür haben, dass wir ein Gutachten, das von der Region in der letzten Legislatur angefordert worden ist zu genau derselben Problematik, schon an alle Abgeordneten austeilen mögen.

PRESIDENTE: Può essere fornita copia di qualsiasi documento che voi richiedete, su questo non c'è alcun problema, però tutto quello che era inerente il testo che oggi è in discussione, credo sia già stato fornito ai consiglieri, quindi c'è tutto il materiale sufficiente per discutere questo disegno di legge.

Non ritengo che nei termini della richiesta di documentazione, che sarà esaudita, si debbano sospendere i lavori.

Ha chiesto di intervenire il cons. Leitner. Ne ha facoltà.

LEITNER: Herr Präsident, zunächst zum Fortgang der Arbeiten. Es ist schon sonderbar, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob dieser Gesetzentwurf überhaupt zulässig ist, dann ist das Präsidium nicht zuständig. Ich erinnere an die Praxis bei der Behandlung anderer Gesetzentwürfe. Wenn solche Anträge gestellt worden sind, dann wurde meistens stattgegeben. Es handelt sich jetzt um eine Stunde. Ich persönlich war vor vier Jahren auch schon im Regionalrat, als es um die Angelegenheit Kofler gegangen ist. Ich kenne das Gutachten schon, aber ich würde es mir auch noch einmal gerne durchlesen und was Kollegin Kury zum Schluss gesagt hat:, auch die Gleichwertigkeit, dass man das Gutachten der Staatsadvokatur bekommt, das ist einfach notwendig. Wir machen eine Interpretation und legen nicht jene Texte zugrunde, die eigentlich angefordert worden sind, um eine Rechtsauslegung vornehmen zu können. Das ist ein schlechter Stil. Alles, was dazu dient, das Gesetz schnell durchzuboxen, wird gefördert und alles was dazu dienen soll, ein genaueres, intensives Studium vorzunehmen, wird einfach abgelehnt. Ich appelliere schon auch an Ihr Gefühl in dieser Angelegenheit, beide Dinge gleichwertig zu belassen, ansonsten wird diese Schieflage noch deutlicher, dass man hier einfach dabei ist, eine Präferenzschiene aufzumachen, um eine ganz bestimmte Angelegenheit so schnell wie möglich über die Bühne zu bringen.

Ich ersuche Sie wirklich noch einmal zu überlegen, ob es nicht möglich ist, uns die Zeit zu geben, das Studium der Akten vorzunehmen. Wenn ich gelesen und gehört habe, wie es in der Kommission zugegangen ist, diese ganze Vorgangsweise ist nicht dazu angetan, dass wir gut arbeiten können. Sie müssen darüber wachen, dass der Regionalrat so gut wie möglich arbeiten kann. Es haben sich Leute vorgemerkt und es werden sich noch welche vormerken und die möchten diese Dinge sicher auch lesen.

PRESIDENTE: Ribadisco che il materiale che serve è a disposizione, qualsiasi documento che è stato chiesto all'Ufficio di Presidenza del Consiglio regionale è stato fornito. Credo che su questo articolo di legge ognuno ha potuto leggere la documentazione e c'è ancora il tempo per farlo; vorrei solo, proprio per la responsabilità dell'aula e perché ci sono molti punti all'ordine del giorno importanti, che i lavori procedessero in modo corretto. Grazie.

Prego, cons. Pöder.

PÖDER: Herr Präsident, ich stelle den Antrag, die Sitzung abubrechen, auch den morgigen Sitzungstag nicht abzuhalten und auf die nächste Session zu vertagen. Die Situation ist so in dieser Form unhaltbar, untragbar und rechtlich in keinster Weise in Ordnung. Das verstößt gegen die Geschäftsordnung und verunmöglicht die Arbeiten der Abgeordneten.

Ich stelle offiziell den Antrag, die Sitzung abubrechen und ersuche das Präsidium darüber abstimmen zu lassen.

PRESIDENTE: Prego, cons. Lamprecht.

LAMPRECHT: Danke, Herr Präsident, zum Fortgang der Arbeiten. Die letzten Einwände sind sehr amüsant. Ich möchte sie so bezeichnen, wenn man jetzt damit argumentiert dass man die Sachen nicht rechtzeitig lesen konnte und

eine Unterbrechung beantragen möchte. Ich spreche mich gegen eine eventuelle Unterbrechung der Sitzung aus, auch weil in anderen Wortmeldungen von vielen Seiten bekundet wurde, dass wir wichtige Gesetze verabschieden sollten, u.a. die Neuregelung der Amtsentschädigungen und das Gemeindegesetz und deshalb wäre es ungerechtfertigt, jetzt eine Unterbrechung zu machen, weil jeder Zeit hatte, wenn er es für notwendig erachtete, die Dokumentation rechtzeitig anzufordern und dass man nicht dieses Instrument während der Sitzung nutzt, um den geordneten Sitzungsablauf zu unterbrechen. Danke!

PRESIDENTE: Prego, cons. Leitner.

LEITNER: Herr Präsident, es wurde hier ein Antrag gestellt. Es gibt schon eine Geschäftsordnung in diesem hohen Hause. Es wurde hier ein offizieller Antrag gestellt, nämlich die Sitzung zu unterbrechen und abzusagen für morgen. Darüber müssen wir doch abstimmen. Ich unterstütze diesen Antrag selbstverständlich, gerade jetzt auf diese letzte Wortmeldung hin. So amüsan, Kollege Lamprecht, finde ich die ganze Angelegenheit nämlich nicht.

PRESIDENTE: La parola al cons. Pardeller.

PARDELLER: Danke, Herr Präsident! Ich ersuche Sie die Arbeiten fortzusetzen. Wir bekommen alle gut bezahlt, wissen die Tagesordnung und müssen uns dementsprechend vorbereiten. Es ist unerträglich, dass einige Abgeordnete da Nachhilfestunden brauchen in ihrer Entscheidungsfindung und ständig neue Sachen aus dem Zylinder herauszaubern, um die Arbeiten zu stören.

Ich ersuche Sie in aller Form, darüber abstimmen zu lassen, mit der Sitzung fortzufahren und fachlich zu diskutieren.

PRESIDENTE: Se non ci sono altri interventi, pongo in votazione la richiesta di sospensione.

E' stata chiesta la votazione per scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(segue votazione a scrutinio segreto)

PRESIDENTE: Comunico l'esito della votazione:

votanti	53
schede favorevoli	17
schede contrarie	35
schede bianche	1

Il Consiglio non approva.

Si proseguono i lavori.

Ha chiesto di intervenire il cons. Leitner. Ne ha facoltà.

LEITNER: Danke, Herr Präsident! Angesichts der Tatsache, dass ich das Gutachten der Staatsadvokatur nicht bei der Hand habe, kann ich darauf nicht eingehen. Ich wollte etwas ganz Neues sagen, so muss ich Dinge, die hier teilweise schon von Vorrednerinnen und Vorrednern angesprochen worden sind, wiederholen und teilweise auch unterstreichen.

Ich möchte vorausschicken, dass es uns Freiheitlichen nicht darum geht, dem Landeshauptmann Durnwalder seine Verdienste abzusprechen, sondern einfach darauf hinzuweisen, um was es uns gehen muss, nämlich ob er wählbar war oder nicht. Warum ich das sage? Weil im Vorfeld der ersten Gerichtsverhandlung durch alle Medien die SVP diesen Bär getrieben hat. Also der Mr. 110.000, und ich habe mit Belustigung festgestellt, dass Kollege Holzmann auf diesem Honigweg draufgeschleimt ist. Also das ist das wichtige, ob jemand 110.000 Stimmen hat, dann ist er wählbar. Die Rechtstaatlichkeit hat nicht davon abzuhängen, ob ein Abgeordneter 10 Stimmen oder 110.000 bekommt. Es geht hier um eine Wählbarkeit. Wir haben uns auf diese Diskussion bewusst nicht eingelassen und wir haben uns sogar davor distanziert. Etwas, was ich auch am Beginn sagen möchte, das ist die Aussage des SVP-Obmannes Elmar Pichler-Rolle gewesen, der nach dem Urteil von Vernunft gesprochen hat. Es kommt darauf an, ob die Richter vernünftig oder unvernünftig sind. Wenn wir uns so eine Aussage leisten würden, hätten wir eine Anzeige picken. Also Werte abzugeben über ein Urteil, darf sich ein Politiker normalerweise nicht erlauben. Man kann selbstverständlich im Rahmen der demokratischen Gepflogenheiten seine Meinung äußern, das ist eine Sache, aber soweit gehen, dass man direkt Werte abgibt, das ist in der Politik eigentlich nicht zulässig. Deshalb haben wir und auch sehr viele Südtiroler die Sorge gehabt, dass bei diesem Verfahren und rundherum einfach Dinge vermischt worden sind, dass Politik und Justiz nicht immer getrennt wurden - nicht von den Richtern aus, wohlgemerkt, sondern von der Politik. Ich muss daran erinnern, dass der Kammerabgeordnete Zeller, der unlängst sehr viel für die Südtiroler Autonomie gekämpft hat, eine Aussage getan hat, er hat sie zwar ein bisschen revidiert, aber er wurde so zitiert, dass er gesagt hat, diesen Anwalt möchte ich kennen, der sich traut, gegen den Landeshauptmann ein Gerichtsverfahren anzustrengen und das kostet dann eine Menge Geld. Er hat es dann revidiert, es nicht so gesagt zu haben. Aber schon dass man das auch nur ins Gespräch bringt, der Druck, der hier ausgeübt worden ist im Vorfeld, das ist eigentlich in einer Demokratie bedenklich. Das möchte ich mit allem Nachdruck unterstreichen. Dass man hier bestimmte Abgeordnete – ich schließe uns da nicht ein, weil wir haben weder eine Klage eingereicht noch sonst etwas – aber dass man jene, die eine Klage unterstützen, fast als Verräter hinstellt. Ich habe hier Zeitungsartikel, die Hartmann Gallmetzer geschrieben hat und wenn man diese Artikel durchliest, dann stehen einem die Haare zu Berge. Das muss ich ganz deutlich sagen und ich möchte hier niemanden in Schutz nehmen, weil wir immer den politischen Weg gesucht haben. Ich erinnere daran, wie die Vorgangsweise war. Die Vorgangsweise im Südtiroler Landtag ist vielleicht für die Kolleginnen und Kollegen des Trentino nicht uninteressant oder wahrscheinlich ist sie doch uninteressant, weil sie beteiligen sich ja nicht an dieser Diskussion, sie lassen sich dann aber für die Abstimmung missbrauchen. Bisher haben, außer dem Kollegen De Eccher,

ausschließlich Südtiroler Abgeordnete gesprochen, aber ich sehe jetzt hat sich ein weiterer Trentiner Kollege eingetragen. Ich habe mir schon langsam die Frage gestellt, was läuft denn hier ab? Im Regionalrat ist die SVP bemüht, ein Wahlgesetz zu diskutieren, das Zuständigkeit des Landtages ist. Das muss man den Leuten wirklich erklären. Ich bin Mitglied der Wahlprüfungskommission und ich bin gewohnt, die Dinge so zu sagen, wie sie sind. Ich habe in der Wahlprüfungskommission für die Wählbarkeit von Luis Durnwalder gestimmt, weil ich mich an das Rechtsgutachten gehalten habe, das der Südtiroler Landtag vorgelegt hat, wo es geheißen hat, also nur die Präsidenten des Verwaltungsrates und nicht einfache Verwaltungsratsmitglieder. Es ist dann in Südtirol herausgekommen, d.h. dieses famose Urteil aus dem Jahre 2003 von einer Gemeinde bei Neapel bekannt geworden, wo es einen ähnlich gelagerten Fall gab, wo das Kassationsgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen ist. Darauf haben wir, anlässlich des Nachtragshaushaltes, einen Tagesordnungsantrag eingereicht, um die Wahl zu wiederholen, eine politische Lösung zu suchen, damit der Landtag seine ganze politische Verantwortung übernimmt. Dieser Antrag wurde nicht zugelassen. Dann haben wir gesagt, dann bleibt nur mehr der Rechtsweg, den nicht wir gegangen sind, den andere jetzt gehen und da sollte man jetzt eigentlich abwarten. Es war für mich eigentlich selbstverständlich, dass zu einem Zeitpunkt, wo ein Rechtsstreit behängt, die Politik von dieser Sache die Finger lässt. Aber es ist anders gekommen. Die Politik hat alles getan, um eigentlich in einer politisch eher trägen Phase eine Geschwindigkeit zu entwickeln, die man sonst nicht gewohnt ist. Man hat mitten im Sommer eine Sitzung der Gesetzgebungskommission gemacht, man hat dann im Eilverfahren diesen Punkt auf die Tagesordnung des Regionalrates gesetzt, man hat eine Sitzung mit Vorbehalt einberaumt, wenn der Landtag überhaupt zustimmt. Wir hatten also teilweise zwei Einladungen, eine für den Landtag und eine für den Regionalrat. Da ist alles drunter und drüber gegangen, ohne ein Konzept, mit dem einzigen Ziel, einen Rettungsreifen auszuwerfen, damit möglicherweise nicht jemand in diesem nicht mehr recht klaren Wasser untergehen könnte. Wie gesagt also, der politische Weg ist nicht bis zu Ende gegangen bzw. man hat ihn dann auf die juristische Ebene gelegt, weil eben Wähler Südtirols eine Klage eingereicht haben und ich möchte und kann es auch nicht vorwegnehmen, wie das Verfahren endet. Aber bis das Verfahren beendet ist, sollte man warten. Und weil die Volkspartei nach dem ersten Urteil so groß ihre Zufriedenheit geäußert hat, wundert man sich, dass sie dann trotzdem zu diesem Instrument der authentischen Interpretation greift. Kolleginnen und Kollegen von der Volkspartei, wenn ihr so sicher seid, dass der Landeshauptmann Luis Durnwalder wählbar war, warum dann diese Vorgangsweise? Ihr seid eben nicht sicher. Das ist die Wahrheit, sonst bräuchte man das nicht zu tun. Aber ihr setzt euch dem Verdacht aus, für einen Bürger dieses Landes eine Ausnahme zu machen oder eine Sonderschiene aufzumachen. Es ist hier schon gesagt worden – ich glaube vom Kollegen Seppi -, wenn irgendjemand anderer von der Volkspartei betroffen gewesen wäre, dann hätte man das nicht getan. Und wir haben ja einen Präzedenzfall: Luis Kofler im Jahre 2000, der ist dann sanft nach Rom entschwunden, dem hat man einen Fallschirm gebaut, damit er hier entschwinden kann und nicht mehr in die Mühlen der Justiz kommt. Der hat die

Flucht nach vorne angetreten und hat dann praktisch diesem Verfahren ausgestellt. Das ist auch eine Tatsache und die Dinge stellen sich heute überhaupt nicht anders dar. Ich beurteile nicht, was das Gericht in Bozen entschieden hat, aber wenn es auf das Wahlgesetz im Trentino verweist, dann wundere ich mich schon. Auch bei Gericht gibt es verschiedene Meinungen. Wenn der Oberstaatsanwalt Tarfusser sagt, diese Entscheidung hätte er so nicht machen können, es muss jetzt der Verfassungsgerichtshof angerufen werden, was offensichtlich auch geschieht – ich kann nur wiedergeben, was ich in den Zeitungen gelesen habe -, weil in der Zwischenzeit andere Dinge eingetreten sind.

In einem, Kollege Heiss, gebe ich Dir nicht Recht, nämlich dass die Sadobre eine unbedeutende Gesellschaft ist. Das stimmt nämlich nicht und ich glaube nicht, dass Landeshauptmann Durnwalder in eine Gesellschaft hineingeht, die von vornherein so unbedeutend ist. Das tut er sich eher nicht an, denke ich. Aber ich möchte vielleicht auch für die Kollegen des Trentino ein paar Zahlen zur Sadobre nennen, damit man überhaupt weiß, um welche Gesellschaft es sich hier handelt. Die Sadobre geht zurück auf das Jahr 1971. Mit Dekret des Landeshauptmannes vom 25. März 1976, Nr. 19 wurde das Zollabfertigungsareal Sadobre in der Gemeinde Freienfeld als Gewerbegebiet von provinzialem Interesse erklärt. Der erste Durchführungsplan für dieses Areal wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 682 vom 21. Februar 1984 genehmigt. Da war Landeshauptmann Durnwalder zwar schon Landesrat, aber noch nicht im Verwaltungsrat, wenn ich mich nicht irre. Infolge des Abbaus der Zollabfertigungstätigkeiten und der Neuabgrenzung der neuen Zone bestand die Notwendigkeit, einen neuen Durchführungsplan auszuarbeiten. Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 6408 vom 16. Dezember 1996 wurde der Durchführungsplan der Gemeinde Freienfeld zugestellt, welche mit eigenem Beschluss Nr. 39 vom 6. März 1997 ein positives Gutachten abgegeben hat. Nach positivem Gutachten durch die Landesraumordnungskommission vom 27. März 1997 hat die Landesregierung den Durchführungsplan am 14. April 1997 endgültig genehmigt. Mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Juli 1997 wurde die ursprünglich veranschlagte Summe von 2 Milliarden 344 Millionen und 235 Tausend Lire für die primären Urbanisierungsarbeiten auf knapp 3 Milliarden erhöht. Ende der 90er Jahre kamen ein Teil des Sadobre-Geländes und ein Gebäude unter den Hammer. Die Objekte waren Eigentum der Firma Italtset-Spa. Zwischen dieser Firma und der Sadobre entstand ein Streit, ob ein Miet- oder ein normaler Leasingvertrag vorlag. Die Sadobre hat schließlich Hauptgebäude, Lagergebäude und einen Teil des Parkplatzes um 5 Milliarden 860 Millionen Lire erworben. Diese Immobilien und Areale waren im Bauleitplan der Gemeinde Freienfeld als öffentliche Einrichtung für Zoll und Abfertigung vorgesehen.

Ich habe in einer Anfrage, die vom vergangenen Juni ist, auch im Zuge dieser ganzen Geschichte, um ein bisschen auf die Hintergründe diese Gesellschaft zu beleuchten, einige interessante Antworten erhalten, die ich von Landesrat Frick am 20. September erhalten habe, also diese Antwort ist erst drei Tage alt: Die autonome Provinz Bozen, die ursprünglich 30 Prozent der Aktien innehatte, hat nun seit 2001 63,06 Prozent, also ist sie Mehrheitseigentümerin, deshalb dieser Interessenskonflikt, wenn schon keine

Unwählbarkeit war, ein Interessenskonflikt ist es allemal. Das allgemeine Lagerhaus Bozen erhält 20,81 Prozent, die Handelskammer 7,69 Prozent, die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft 1 Prozent, die Gemeinde Bozen 0,50 Prozent und die Handelskammer eben nur mehr 6,94 Prozent von ursprünglich 40, den Rest hat ja das Land übernommen. Der Streitfall zwischen der Sadobre AG und dem Unternehmen Italset ist immer noch anhängig. Vielleicht ist auch das ein Grund, dass diese Gesellschaft nicht aufgelöst werden kann oder konnte. Also das Gewerbegebiet von Landesinteresse Ex-Sadobre umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 106.623 m². Also nicht unbedeutend. Ich hätte hier auch die ganzen Namen der Firmen, die Areal angekauft haben. Im Gewerbegebiet von Landesinteresse sind noch ca. 35.000 m² frei. Nicht die gesamte Fläche ist Gewerbegebiet, die restliche Fläche ist noch Eigentum der Gesellschaft. Ich habe auch gefragt, wie viel die Landesregierung insgesamt und aufgeteilt auf die einzelnen Jahre auf dem Sadobre-Gelände investiert hat, einschließlich Erschließung und Enteignungskosten. Ich habe es jetzt nicht aufgeteilt auf die einzelnen Jahre, aber immerhin hat die Landesregierung 5 Millionen 105.950,00 Euro für Enteignung und 1 Million 763.776,00 Euro für die Erschließungsarbeiten investiert. Also hier sind sehr viele öffentliche Mittel geflossen. Ich habe jetzt keine Auflistung, bei welchen Sitzungen der Landeshauptmann eventuell anwesend oder nicht anwesend war. Nur eines ist klar: da er letztthin die Mehrheit der Aktien vertrat, hat er sowieso das entscheidende Wort, aber wer den Landeshauptmann kennt, der weiß, dass er wahrscheinlich auch vorher das große Sagen hatte, dass er nicht mit einem einfachen Verwaltungsratsmitglied gleichzusetzen war. Das sollen nur einige Zahlen gewesen sein, um vielleicht vor allem den Kolleginnen und Kollegen des Trentino, die am Zollgelände nicht so bewandert sind, vor Augen zu führen, dass diese Gesellschaft doch eine bestimmte Dimension hat und nicht ganz so unbedeutend ist.

Meine Kollegin Ulli Mair und ich haben uns vorhin abgesprochen und wir werden an der Schlussabstimmung nicht teilnehmen. Wir werden sicherlich nicht, Herr Präsident, uns einer Ungesetzlichkeit aussetzen und ich kann nur ersuchen zu prüfen, ob andere das eventuell auch so sehen. Dann soll bitte die politische Mehrheit diese Entscheidung so treffen, denn das ist eine politische Entscheidung. Es geht hier nicht um eine authentische Interpretation. Es geht hier um eine Gesetzesänderung im Nachhinein laut unserem Dafürhalten. Wir werden uns daran nicht beteiligen. Ich habe versucht, eine Bewertung auseinander zu halten, weil man hier den Landeshauptmann nicht angreifen darf, das wäre schon fast Majestätsbeleidigung. Ich stelle aber fest, dass sich das Fürstentum Durnwalder auch auf das Trentino ausgedehnt hat. Es bleibt jedem Abgeordneten unbenommen, sich vorschreiben zu lassen, was einer zu tun und zu lassen hat. Nur Ausdruck von Selbstbewusstsein stelle ich hier nicht fest und ich denke, das hat Landeshauptmann Durnwalder auch nicht nötig. Aber erklärt bitte der Bevölkerung draußen, wenn sie bei den kleinsten Vergehen zur Rechenschaft gezogen wird, vielleicht teuer blechen muss oder auch strafrechtlich verfolgt wird, warum es dann keinen solchen Rettungsanker gibt und dass er nur dann ausgeworfen wird, wenn es sich um den „Luis“ handelt. Wir leben in einem Rechtsstaat und dann muss das Gesetz für alle gleich sein – im Gegenteil. Ich ersuche die Leute in diesem Gremium, das sehr

hohe moralische Hürden aufstellt, wenn es um die Bewertung von bestimmten Dingen geht, dies auch dann zu tun, wenn Leute betroffen sind, die dem eigenen politischen Coleur angehören. Ich stelle hier keine Kongruenz beim Verhalten einiger Abgeordneten fest, aber das muss jeder dann selber verantworten.

Dass man hergeht uns sagt, die authentische Interpretation ist gegeben, weil das Trentino das Wahlgesetz so ausgelegt hat und Dinge rezipiert hat, was die Nichtwählbarkeit und die Unvereinbarkeit anbelangt, dass es genau definiert hat und infolgedessen gilt das auch für Bozen, das nehmen wir nicht hin. Wir haben ein eigenes Wahlgesetz. Wir sind als Landtagsabgeordnete gewählt. Es mag sein, dass wir mit dem Gesetz von 2003 nur auf die Wahlen von 2003 die Dinge bezogen haben. Das schließt aber auch ein, dass die alten Regeln gelten, solange sie nicht geändert werden. Wenn das Trentino eine andere Auslegung gemacht hat, dann müssen wir das gegebenenfalls nachholen. Aber einfach zu sagen, die Trentiner haben es auch gemacht und so gilt es auch für uns und wir lassen es vom Regionalrat dann noch absegnen? Diese Vorgangsweise könnt ihr mit uns nicht machen.

Deshalb werden wir an der Schlussabstimmung sicherlich nicht teilnehmen. Diese Schmierkomödie könnt ihr selber abführen.

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire il cons. Divina. Ne ha facoltà.

DIVINA: Grazie Presidente. Le devo dire che ho l'impressione che stiamo lavorando per nulla, perché la questione che noi crediamo di andare a dirimere, di fatto è già stata risolta, nel senso che la legge in essere ha già avuto un'interpretazione da un organo giudiziario.

Qualsiasi esito avranno i lavori in quest'aula, non cambierà assolutamente nulla. Le soluzioni di quest' aula sono due: o si approva una legge interpretativa o la si boccia. Nel primo caso non muterebbe nulla rispetto a quanto il Tribunale di Bolzano ha già deciso. Soluzione due, votassimo a favore della legge, rafforzerebbe forse la sentenza del Tribunale, ma non cambierebbe ancora nulla.

A questo punto ha grande senso questo dibattito, queste giornate piene di interventi, ma alla fine scarse, nel senso che non produrranno assolutamente niente.

Giuridicamente noi conosciamo due gradi di conflitto istituzionale che vengono sanzionati in modo diverso, in funzione della gravità del conflitto. La prima è l'incompatibilità che un amministratore pubblico non può avere cariche che possono interferire con la funzione che svolge da pubblico ufficiale; la seconda è più grave, che si definisce ineleggibilità, proprio perché è tanto più forte dell'incompatibilità, la quale si può sempre sanare, facendo venir meno quel doppio pubblico incarico, la quale situazione di ineleggibilità farebbe scattare la sanzione più grave, chi si trova in questa situazione non potrebbe essere in ogni caso eletto.

Veniamo a monte, nel più ci sta sempre il meno. Il Presidente Durnwalder ha fatto tutta una legislatura in una legislatura, rivestendo anche la carica di amministratore della società in questione e pertanto già trovandosi in una situazione di incompatibilità; sarebbe ineleggibile nel momento in cui uno

candida, ma nel momento in cui già riveste una carica ed è anche amministratore, quanto meno è incompatibile. Allora uno si può chiedere come mai non sia mai stata sollevata una questione di incompatibilità precedente a questa.

Annuncio altrettanto il voto non partecipazione al voto da parte del nostro gruppo, perché ho un timore in più, rispetto a quelli che si sono già manifestati, che l'opinione pubblica possa dire: delle leggi si può fare ciò che si vuole, nel senso che sono tanto elastiche da potersi dilatare a misura alla bisogna. Dal momento che noi scriviamo che ogni volta che troviamo la parola "amministratori o dirigenti", questo deve significare solo amministratori delegati, o comunque titolare di rappresentanza esterna dell'ente, allora mi chiedo perché il dizionario italiano, viceversa, distingue le parole, distingue i contenuti di un termine rispetto all'altro termine.

Se noi per una legge, in questo caso la legge elettorale nostra, stabiliamo che questa parolina "amministratore", debba valere soltanto quando il soggetto che riveste questa carica ha anche la titolarità esterna, facciamo scattare che tutte le volte che troveremo la parola "amministratore", ci dovremo chiedere: in questo caso cosa si deve intendere per amministratore? Apriremo possibilità di conflitti, vertenze all'infinito.

Mi spiace quello che tutti noi, convinti o non convinti, consenzienti o meno, dovremo pagare verso l'esterno, perché domani immagino già cosa si scriverà: si è voluto salvare Durnwalder, cane non mangia cane, la politica salva se stessa. Questi saranno i titoli, perché il volgo dice: le leggi da sempre per gli amici si interpretano e per i nemici si applicano tout court. Noi diamo un segnale, si è vero, così si è sempre pensato.

Un collega ha citato la commissione di convalida; la commissione di convalida, anche a livello trentino, si è prestata a questa interpretazione elastica, anche il Trentino aveva una situazione da definirsi in modo interpretativo ed anche per il Trentino la legge scriveva che i dirigenti della pubblica amministrazione, della Provincia sarebbero stati ineleggibili, la commissione di convalida ha chiesto una serie di pareri, fino a quando ha trovato il parere che le interessava, perché è un consigliere che fa parte della maggioranza, pertanto la maggioranza aveva tutto l'interesse a chiudere attorno ad un proprio membro e l'interpretazione da questo parere sarebbe che la parola "dirigente", non va letta "dirigente", ma bisogna verificare se il dirigente è dirigente di una struttura complessa o non lo sarà complessa. Il che vuol dire parlare di complessa che non significa assolutamente niente, vuol dire riportare ancora nell'ambito della politica la discrezionalità di dire: è compatibile, è incompatibile, è eleggibile, è ineleggibile.

Colleghi, mi vergogno di questo modo di interpretare la politica. Facciamo leggi, facciamole bene, facciamole inteleggibili quando è possibile, a volte non sarà possibile, ma se scriviamo rosso non può essere letto verde, perché altrimenti tutti noi facciamo una figura di cioccolatai.

Scusate, la Lega non parteciperà a questa votazione.

PRESIDENTE: Ha chiesto di intervenire il cons. Pöder. Ne ha facoltà.

PÖDER: Vielen Dank, Herr Präsident! Wir warten noch darauf, bis weitere Vertreter der Mehrheit den Saal verlassen, dann unterbrechen wir unsere Wortmeldungen und können zur Abstimmung schreiten.

Ich glaube, dass Sie sich bisher, Herr Präsident, doch irgendwo als Garant der Spielregeln hier im Regionalrat erwiesen haben und jetzt unter dem Eindruck und dem Druck dieser unwürdigen Debatte und dieses nicht nur illegal, sondern regelrecht unanständigen Gesetzentwurfes, dass Sie sich unter dem Druck auch der Mehrheit hin zu einem Verletzter der Regeln dieses Regionalrates gewandelt haben. Wir haben Sie aufgefordert, einige Punkte zu berücksichtigen. Zum Beispiel die Tatsache, dass dieser Regionalrat gar nicht einberufen wurde. Es wurde eine Einberufung zugeschickt, dann haben wir vom Vizepräsidenten des Regionalrates eine Einberufung unter Vorbehalt erhalten, wo drinnen stand, vielleicht wird der Regionalrat einberufen, wenn der Südtiroler Landtag das und jenes tut. Dann hat es irgendein eigenartiges Telegramm gegeben, das wiederum eine Einberufung war, natürlich viel zu kurz und auch nicht im Dringlichkeitswege, sondern das ein zweites Schreiben, eine angekündigte Einberufung, definitiv ausgesprochen hat. Aber es gibt keine angekündigten Einberufungen in der Geschäftsordnung, also dürfte es diese Sitzung gar nicht geben. Da muss man sich natürlich überlegen, soll man an einer solchen Sitzung teilnehmen oder nicht. Wenn man nicht teilnimmt, dann lässt man die Dinge einfach so laufen, ohne dass man intervenieren kann und sie laufen trotzdem weiter, weil hier offensichtlich in der Mehrheit niemand mehr ist, der irgendetwas von Anstand, Moral, demokratischen Spielregeln, Geschäftsordnung, Gesetzen, Autonomiestatut und Verfassung hält. Sie verletzen diese Regeln hier kontinuierlich. Die Mehrheit sagt nichts dazu. Kein einziger Abgeordneter der Mehrheit hat den Anstand und die Ehrlichkeit hier aufzustehen und zu sagen, so geht das nicht. Wenigstens Sie, Herr Präsident, hätten sich hier zum Garanten der Spielregeln – nicht der Opposition –, der Geschäftsordnung, auch des Anstandes, zu machen. Aber das haben Sie nicht getan. Wir hatten auch aufgefordert zu überprüfen, ob dieser Gesetzentwurf hier im Regionalrat überhaupt behandelt werden darf. Das darf er natürlich nicht. Das weiß jeder. Das hat mittlerweile jeder verstanden, auch derjenige, der sich nicht mit der Materie befasst hat. Das ist eine Einmischung in die Angelegenheit des Südtiroler Landtages. Und ebenso wenig, wie sich der Trentiner Landtag es sich gefallen lassen würde, dass der Regionalrat sein Wahlgesetz abändern würde, ebenso wenig sollen wir es uns gefallen lassen. Nur mit dem Unterschied, bei uns sind es nicht alle, die sich dagegen stemmen, weil es sich um eine Person der Mehrheitsfraktion des Südtiroler Landtages handelt, die hier durch eine Interpretation gerettet werden soll. Was heißt gerettet, vorerst gibt es gar keine Rettung, weil – wie schon vom Kollegen Divina angemerkt wurde – bereits ein Gericht entschieden hat. Es wird eine nächste oder übernächste Entscheidung eines Gerichtes geben, aber bis dato gibt es die Entscheidung, dass das Gericht gesagt hat, nein das Gesetz wurde eingehalten, es hat im Prinzip keine andere Auslegung zugelassen. Durnwalder war wählbar und damit hat es sich. Warum also dieses ganze Theater hier? Warum dieser Regelbruch? All jene, die sonst so großartig aufstehen und sich für die Einhaltung der Regeln, für die kleinen Leute, für die Arbeiterschaft - so wie Kollege Pardeller - einsetzen, gehen hier her und helfen im Prinzip jenen

Unanständigen in der Fraktion durch die Potenzierung des Nicht-Anstandes, der Verletzung moralischer Regeln den Leuten draußen klar zu machen, ihr kleinen Leute, Arbeiter, Angestellten, ihr müsst die Gesetze einhalten, aber ein Landeshauptmann muss das nicht tun. Also wo ist hier die großartige Vertretung der Arbeiterschaft? Da wird ja alles ins Lächerliche gezogen. Diejenigen, die sonst immer die großen Reden schwingen, vom kleinen Mann und der kleinen Frau draußen, von den Leuten, Bürgernähe und dergleichen, die sind es, die hier hergehen und den moralischen Anstand, die politische Grundausrichtung, die demokratischen Spielregeln verletzen, die vormachen, ihr draußen müsst die Gesetze befolgen, sonst werdet ihr bestraft und einige wenige, im Prinzip nur einer, können nach Belieben Gesetze brechen, wir werden es dann schon berechtigen. Und diejenigen, die sonst die Arbeitnehmerschaft vertretenden Leute, die sind es, die hier hergehen und letztlich jeden Glauben, Sitte und Anstand auch der Politik nehmen. Das ist im Prinzip die Wahrheit. Das sind diejenigen, die sonst die große Klappe schwingen, um es einmal so zu definieren. Ihr solltet morgen bitte still sein, wenn ihr die Sonntagsreden halten wollt, denn am Dienstag oder am Mittwoch habt ihr bereits vergessen, was ihr am Sonntag in den großen Reden geschwungen habt. Von wegen Bürgernähe, Arbeiterschaft, feine Leute, wir vertreten die Bürger, wir wollen die Demokratie retten und dergleichen. Das sind die Leute, die wahren Zerstörer der Demokratie, die draußen so reden und hier drinnen dann plötzlich anders handeln. Das sind die wahren Zerstörer der demokratischen Grundregeln und diejenigen, die natürlich auch dem Image der Politik schaden. Viele regen sich auf, dass die Politik draußen ein schlechtes Image hätte, in der Optik ein sehr negatives Bild hat bei den Leuten draußen. Ihr tut ja alles, dass dieses Bild noch schlechter wird, dass die Leute draußen noch mehr die Meinung haben müssen, dass sich die Politiker schon richten, wenn sie auch einmal gegen die Regeln verstoßen, dass sich die Politiker richten lassen von ihren Freunden, von ihren Kollegen, in den Fraktionen, in den Parteien. Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus, so wird es draußen heißen. Und diese Meinung soll auch weiterhin bestehen bleiben, sie muss auch noch wachsen und dieses Missverhältnis gegenüber der Politik wird auch noch weiter wachsen. Es wird sich nicht ändern, wenn wir hier umsetzen, was alle in der Südtiroler Volkspartei mit Unterstützung der Trentiner Kolleginnen und Kollegen – ich hoffe so wenig wie möglich – durchführen wollen, nämlich die Verletzung der Regeln, der Gesetze, der Geschäftsordnung, der Verfassung, des Autonomiestatutes und das Wichtigste, nämlich des Anstandes. Das ist die Thematik, über die wir hier auch reden müssen. Es ist schade, Herr Präsident, dass Sie nicht einmal bereit waren, überprüfen zu lassen, ob wir überhaupt über dieses Gesetz diskutieren dürfen, ob es überhaupt zulässig ist. Es ist wirklich schade, denn es hat sich hier das Präsidium etwas heraus genommen, eine Kompetenz angeeignet, die es nicht haben kann. Denn hier steht wiederum Meinung gegen Meinung. Es gibt Abgeordnete hier im Regionalrat, die ganz klar auch belegen können und belegt haben, dass dieses Gesetz nicht zulässig ist, dass wir es nicht behandeln dürfen. Dann gibt es Abgeordnete, die im Präsidium sitzen und der Präsident oder Vizepräsident sagen, es ist zulässig, wir dürfen es behandeln. Eigentlich sollten wir uns beide auf ein Gutachten diesbezüglich verlassen können, wenn

wir eine derart brisante Materie hier behandeln. Es geht nicht um irgendwelche Zuständigkeitsfragen, wie sie im Autonomiestatut angegeben sind, primäre, sekundäre und dergleichen. Es geht grundsätzlich um die Frage, darf der Regionalrat die demokratischen Grundregeln, deren Bestimmung und Änderung einer anderen Institution, dem Südtiroler Landtag, zusteht, darf der Regionalrat dieses Grundgesetz ändern, uminterpretieren, neu definieren. Der Regionalrat schickt sich an, nämlich nicht eine authentische Interpretation im Allgemeinen für die regionale Wahlgesetzgebung vorzunehmen, sondern er schickt sich an, eine ganz klare Aussage hinsichtlich der Südtiroler Landtagswahlen vom 26. Oktober 2003 zu treffen und das steht dem Regionalrat nicht zu. Wir wissen alle, um welchen Fall es geht. Es wurde hier auch ganz offen angesprochen. So steht es im Prinzip auch im Begleitbericht zu diesem Gesetzentwurf. Der Regionalrat hält hier als Erfüllungsgehilfe der SVP-Fraktion im Südtiroler Landtag her und das sollten Sie sich nicht gefallen lassen, denn morgen kann es den Trentiner Kolleginnen und Kollegen ähnlich gehen, wenn sich wiederum der Regionalrat in eine klar, rein den Trentiner Landtag zustehende Angelegenheit einmischet.

PRESIDENTE: Lei ha finito il tempo a disposizione.

Volevo solo dire, visto che sono stato chiamato molte volte in causa, che le regole in questo Consiglio sono rispettate, le risposte sono state date, ognuno può manifestare il proprio dissenso politico, però nel rispetto delle regole e della democrazia. Voglio essere il garante di questa assemblea e cerco di presiedere al corretto svolgimento dei lavori.

Il disegno di legge che trattiamo oggi è stato presentato da 22 consiglieri, quindi con questa mia precisazione, che vuole solo essere una puntualizzazione del ruolo sopra le parti, chiudo i lavori della seduta odierna. Il Consiglio regionale è convocato per domani alle ore 10.00.

La seduta è tolta.

(ore 18.01)

INDICE	INHALTSANGABE
---------------	----------------------

<p>DISEGNO DI LEGGE N. 15: Interpretazione autentica dell'articolo 11, comma 1, della legge regionale 8 agosto 1983, n. 7 (<i>presentato dai Consiglieri regionali Lamprecht, Thaler Zelger, Stirner Brantsch, Laimer, Cigolla, Pahl, Kasslatter Mur, Unterberger, Theiner, Pardeller, Denicolò, Baumgartner, Munter, Mussner, Widmann, Ladurner, Saurer, Berger, Stocker, Pürgstaller, Frick e Gneccchi</i>)</p> <p style="text-align: right;">pag. 9</p>	<p>GESETZENTWURF NR. 15: Authentische Interpretation von Artikel 11 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7 (<i>eingebracht von den Regionalratsabgeordneten Lamprecht, Thaler Zelger, Stirner Brantsch, Laimer, Cigolla, Pahl, Kasslatter Mur, Unterberger, Theiner, Pardeller, Denicolò, Baumgartner, Munter, Mussner, Widmann, Ladurner, Saurer, Berger, Stocker, Pürgstaller, Frick und Gneccchi</i>)</p> <p style="text-align: right;">Seite 9</p>
<p>INTERROGAZIONI E INTERPELLANZE</p> <p style="text-align: right;">pag. 61</p>	<p>ANFRAGEN UND INTERPELLATIONEN</p> <p style="text-align: right;">Seite 61</p>

INDICE DEGLI ORATORI INTERVENUTI VERZEICHNIS DER REDNER

LAMPRECHT Seppi (SVP - SÜDTIROLER VOLKSPARTEI)	pag.	9-50
PARDELLER Georg (SVP - SÜDTIROLER VOLKSPARTEI)	"	14-51
KURY Cristina Anna Berta (VERDI - GRÜNE - VĚRC)	"	16-22-23-49
PÖDER Andreas (UNION FÜR SÜDTIROL)	"	21-36-48-50-58
SEPPI Donato (MISTO)	"	22-26
LEITNER Pius (DIE FREIHEITLICHEN)	"	24-50-51-52
de ECCHER Cristiano (ALLEANZA NAZIONALE)	"	32
HOLZMANN Giorgio (ALLEANZA NAZIONALE)	"	39
KLOTZ Eva (UNION FÜR SÜDTIROL)	"	42
HEISS Hans (VERDI - GRÜNE - VĚRC)	"	45
DIVINA Sergio (LEGA NORD - TRENTINO - PADANIA)	"	56